

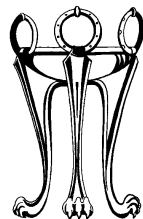
Claudia-Maria Behling • Kinderdarstellungen



Claudia-Maria Behling

# Kinderdarstellungen in der Spätantike und im frühen Christentum

Untersuchung der Bildtypen, ihrer Entwicklung  
und Verwendung



WIEN 2016

**Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek**

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

**Bibliographic information published by Die Deutsche Bibliothek**

Die Deutsche Bibliothek lists this publication in the Deutsche Nationalbibliografie; detailed bibliographic data is available in the Internet at <http://dnb.ddb.de>.

Copyright © 2016, Phoibos Verlag, Wien. All rights reserved

[www.phoibos.at](http://www.phoibos.at); [office@phoibos.at](mailto:office@phoibos.at)

Printed in the EU

ISBN 978-3-85161-142-7 – Druckausgabe

ISBN 978-3-85161-143-4 – E-Book (PDF); DOI <http://dx.doi.org/10.7337/851611434>

## INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort .....	7
<b>I. Die Welt der Kinder .....</b>	<b>9</b>
I.1 Einleitung .....	9
I.2 Definition von Kindheit .....	12
I.3 Das familiäre Umfeld des Kindes .....	14
I.4 <i>Patria potestas</i> und juristische Stellung der Kinder .....	17
I.5 (Un)gewollter Kindersegen .....	21
I.6 Erziehung und Pflichten der Kinder .....	26
I.7 Kindstod .....	29
<b>II. Kinder der <i>vita privata</i> .....</b>	<b>31</b>
II.1 Tod eines Kindes – zerstörte Hoffnungen .....	36
II.2 Private Repräsentation .....	41
II.2.1 Üppige Gastmähler .....	41
II.2.2 Bildung als Statussymbol .....	42
II.2.3 Freiplastische Kinderdarstellungen .....	48
II.2.4 Kostbare Gewänder .....	49
II.3 Private Einblicke .....	53
II.3.1 Das erste Bad .....	53
II.3.2 Familiendarstellungen .....	56
II.4 Freizeitbeschäftigungen .....	62
II.4.1 Wagenfahrten .....	62
II.4.2 Mädchen beim Spiel .....	64
II.4.3 Nüssespiele .....	65
II.4.4 Reifenspiele .....	70
II.4.5 Wagenrennen .....	72
II.4.6 Athletische Übungen .....	74
II.4.7 Jagd .....	77
II.5 Kinder als Sinnbilder .....	78
II.6 Kinder im Kult .....	80
<b>III. Kinder der Kaiserfamilie .....</b>	<b>91</b>
<b>IV. Jesuskind .....</b>	<b>99</b>
IV.1 Geburtsszene .....	100
IV.2 Bad Jesu .....	108
IV.3 Anbetung der Magier .....	113
<b>V. Weitere Kinder aus alt- und neutestamentlichen Schriften .....</b>	<b>125</b>
V.1 Kinder aus alttestamentlichen Schriften .....	125
V.2 Kinder aus neutestamentlichen Schriften .....	132
<b>Exkurs – Kinder als Martyrer .....</b>	<b>137</b>
<b>VI. Conclusio .....</b>	<b>141</b>

<b>VII. Deutsche Kurzfassung</b> .....	148
<b>VIII. English Summary</b> .....	149
<b>IX. Anhang</b> .....	150
IX.1 Literaturverzeichnis .....	150
IX.2 Ausgaben der Primärquellen .....	185
IX.3 Abkürzungen .....	191
IX.4 Abbildungsnachweis .....	192

**Tafeln**

## Vorwort

Die hier vorliegende Publikation ist eine leicht überarbeitete Version meiner Dissertation<sup>1</sup>, zu deren Gelingen mehrere Personen beigetragen haben. Mein Interesse für spätantike Bildwerke aus christlichen und nichtchristlichen Kontexten wurde durch Univ.-Prof. Renate Pillinger geweckt. Ihr sowie meinem Zweitbetreuer Priv.-Doz. MMag. Dr. Andreas Pülz danke ich für die Inspiration, fruchtbare Zusammenarbeit und die Unterstützung, die zum Abschluss des Dissertationsprojektes geführt haben. Der Österreichischen Akademie der Wissenschaften und der Universität Wien verdanke ich ein DOC- und ein KWA-Stipendium, welche das konzentrierte Vorantreiben der Universitätsschrift und den Zugang zu in Wien nicht verfügbarer Literatur ermöglichten. Viele hier ungenannte und zum Teil mir auch nicht näher bekannte Personen trugen dankenswerterweise zum Erfolg dieser Arbeit bei. Neben den Bibliotheksangestellten in Wien und Rom, die mir bei der Beschaffung schwer zugänglicher Werke halfen, waren dies Kollegen, denen ich auf Konferenzen begegnete oder Peer-Reviewer meiner Artikel, die durch ihre Fragen zu weiteren Forschungen anregten.

Mentalen Rückhalt erhielt ich in besonderem Maße von meinem Ehemann David Behling, meinen Eltern Felicitas und Karl Girisch sowie meinen Schwiegereltern Brigitte und Peter Behling. Ihnen allen sei dafür gedankt, dass sie meine häufige Abwesenheit mit viel Verständnis zur Kenntnis nahmen. Ebenso wie mein Bruder Manuel Girisch und meine Schwägerin Renate Woltron halfen sie mir unermüdlich durch Korrekturlesen meiner Texte und Diskussion unpräziser oder schwer verständlicher Aussagen.

Im Vergleich zur Dissertationsschrift waren insbesondere in Bezug auf den einst umfangreichen Abbildungsteil Adaptierungen vorzunehmen. Aufgrund finanzieller Überlegungen waren die ursprünglich 262 Abbildungen stark zu reduzieren. Viele Institutionen haben mir ihre Bilder bzw. die Erlaubnis zur Reproduktion meiner Bilder kostenfrei bzw. zu geringen Beträgen überlassen. Dafür möchte ich mich herzlich bedanken!

Leider waren nicht alle Institutionen so generös. Hinzu kam der vielfache Wunsch nach Belegexemplaren und deren Versand, womit umfangreiche Kosten verbunden waren. Zur Abdeckung der Gesamtkosten wurde daher ein Crowdfundingprojekt gestartet, welches von 17.09. bis 18.10.2015 auf [www.startnext.com/bildpate](http://www.startnext.com/bildpate) öffentlich zugänglich war. Dabei wurden unter anderem Bildpatenschaften vergeben. Hierbei ist anzumerken, dass die Bilder unterschiedlich teuer waren. Der Einfachheit halber wurden die Gesamtkosten auf alle Bilder umgelegt und somit verschiedene Unterstützerpakete geschnürt. Anhand der Nennung der Bildpaten im Abbildungsnachweis bzw. in den Bildlegenden ist somit kein direkter Rückschluss auf die Kosten des Einzelbildes möglich.

Insgesamt haben 40 UnterstützerInnen dazu beigetragen, die vorliegende Publikation mit 155 Abbildungen zu versehen. Ihnen gebührt mein besonderer Dank. Nur durch sie war es möglich, den Abbildungsteil mit dieser Menge qualitätvoller Illustrationen zu versehen!

Die Kosten-Nutzen-Rechnung stand im Vordergrund, um mit dem eingeworbenen Geld sorgsam umzugehen. Folglich wurden insbesondere bei den Katakombenmalereien und christlichen Sarkophagen auf kostenintensive Fotos verzichtet und stattdessen lizenzfreie Abbildungen verwendet. Diesen Kompromiss habe ich mir insofern erlaubt, weil eben jene Abbildungen in Standardwerken und aktuellen Fachpublikationen in gutem Zustand veröffentlicht und somit leicht zugänglich sind.

---

<sup>1</sup> Behling 2014b – gefördert durch ein DOC-Stipendium der Österreichischen Akademie der Wissenschaften (ÖAW) sowie ein KWA-Stipendium der Universität Wien.





# I. Die Welt der Kinder

## I.1 Einleitung

In einzelnen Kapiteln wird das Auftreten von Kindern auf archäologischen Denkmälern vorgestellt. Eine Trennung innerhalb der Darstellungstypen war von mehreren Überlegungen begleitet, erschwert durch die vielen Überschneidungen. So wurde primär eine Unterscheidung in die Art der Kinder unternommen, in real existierende, „normale, menschliche“ Kinder, Herrscherkinder und Kinder, die aus christlichen Erzählungen bekannt sind. Diese Arbeit beschäftigt sich voran- ging damit, wie, und nicht worauf Kinder abgebildet werden, weshalb die Unterkapitel bewusst nicht nach Kunstgattungen gewählt wurden<sup>2</sup>. Aufgrund dessen ist es möglich, die Welt der Kinder bestmöglich zu skizzieren. Dennoch ist ihre Wiedergabe in den einzelnen Kunstgattungen zu beurteilen, zumal die Materialgruppe einen wesentlichen Faktor zum Aussagewunsch des Bildnis- ses beitrug. Durch dieses System ist es möglich, ihr Vorkommen in Kategorien einzuteilen und somit die Gründe für die gewählten Schemata zu hinterfragen.

Da sich die christliche Kunst Bildmotive der römischen Epoche aneignet und diese modifi- ziert, ist eine Trennung zwischen heidnischer und christlicher Kunst nicht möglich<sup>3</sup>, weshalb die gewählte Zeitspanne eine gute Methode zur Erforschung der Herkunft und der Entwicklung von spätantiken Kinderillustrationen darstellt.

Bevor ein vertiefendes Studium dieses Themenbereichs angestrebt werden kann, sind vorab die Rahmenbedingungen zu klären, die eine Definition des Arbeitsfeldes erfordern. So müssen zuerst die Begriffe „Spätantike“ und „frühchristliche Kunst“ hier ausgeführt werden. Als Spätantike wird jene Epoche bezeichnet, die an die römische Kaiserzeit anschloss und lange als Zeit des Ver- falls der römischen Kunst angesehen wurde. Innerhalb dieser Zeit entstand und entwickelte sich die frühchristliche Kunst<sup>4</sup>, die sich in vielen Bereichen an die traditionellen Bildschemata der wei- terhin existenten heidnischen Kunst anlehnte, wie diese Arbeit auch mehrfach zeigen wird. Aus diesem Grund vereint diese Publikation beide Kunstströmungen, um einer umfassenden Betrach- tung der spätantiken Kinderwelt gerecht werden zu können. Durch diese Verflechtungen entstan- den unterschiedliche Auffassungen über das Verständnis zur Abgrenzung dieser Zeitspanne, deren Übergänge nach oben wie unten fließend sind. Ein Gutteil der Forscher versteht unter der Bezeichnung „Spätantike und frühes Christentum“ die Zeit von etwa 200–600 n. Chr.<sup>5</sup>, die im Wesentlichen auch für diese Arbeit übernommen wird. Somit erfolgt eine bewusste Entschei- dung gegen ein späteres Ausgangsdatum, z. B. ab Diokletian oder Konstantin dem Großen<sup>6</sup>, da die frühesten christlichen Malereien bereits dem Beginn des 3. Jahrhunderts entstammen<sup>7</sup>.

---

<sup>2</sup> Rein dekorative Gegenstände sind folglich nicht einbezogen worden (z. B. Kinderköpfchen als Bronzebe- schlag an Betten: Faust 1989, Kat. 137. 285. 353. 354. 476 Taf. 28, 1; 65, 3; 68, 3. 4).

<sup>3</sup> So auch Lawrence 1961, 323; Gnilka 1972, 70; Brenk 1977, 13; Weitzmann 1980, 1; Effenberger 1986, 14; Effenberger 2001, 776.

<sup>4</sup> Zur Geschichte der christlichen Archäologie: Brenk 1977, 13 f.; Deichmann 1983, 14–45; Effenberger 1986, 11–15.

<sup>5</sup> z. B. Meer 1960, 31; Weitzmann 1980, 2; Deich- mann 1983, 10. 13; Effenberger 1986, 9; Fuhrmann 1994, 16; Koch 1995, 7; Effenberger 2001, 775 f.; Demandt 2007, XX (dagegen aber der Buchtitel „Die Spätantike.

Römische Geschichte von Diokletian bis Justinian 284– 565 n. Chr.).

<sup>6</sup> Als Ausgangsdatum für die Spätantike beispiele- weise bei Rodenwaldt 1944/45, 84 f.; Brenk 1977, 13 (ca. 300–600 n. Chr.); Brown 1980, 17; Walter 2000, 581; Eder 2001, 774; Hölscher 2002, 41. 44 f.

<sup>7</sup> Gerke 1940, 143–145. 316–318; Grabar 1967 a, 3. 65; Effenberger 2001, 776. 778. 780; so die Callixtus- Katakombe (um 220 n. Chr.) und die die Hauskirche von Dura Europos (232/33 n. Chr.) mit Einrichtung eines Taufraumes um 241 n. Chr.; vgl. dazu: Wilpert 1903, 18; Kraeling 1967, bes. 34–88; Effenberger 1986, 51–54. 59 f. 87 f. 92; Wirth 1968, 166–170 Abb. 84. 85 Taf. 3.9; Peppard 2011, bes. 169 f. 333–335 Taf. 18–20; zu den

Zur geografischen Ausdehnung ist auszuführen, dass die Spätantike, im Gegensatz zum Christentum, nicht über die Grenzen des spätrömischen Reiches ausgreift. Demgemäß ist festzuhalten, dass die frühchristliche Welt über die Spätantike hinausreicht und die Spätantike nicht den gesamten Bereich des Christentums abdeckt<sup>8</sup>. Die christliche Archäologie wird daher zwar als Teil der Altertumswissenschaft betrachtet, ragt jedoch in die Theologie, Kunstgeschichte, Byzantinistik und Mediävistik hinein, wie auch ihre jeweilige Ansiedelung an den Universitäten und ihrer damit einhergehenden Schwerpunktsetzung zeigt<sup>9</sup>. Als Arbeitsmaterial für diese Analyse werden ausschließlich Denkmäler des Kernlandes und der Provinzen des römischen Reiches zu Rate gezogen, wobei insbesondere wenig beachteten Monumenten abseits des archäologischen „Mainstreams“ Raum zugestanden wird.

Die Wörter „heidnisch“ oder „pagan“ meinen in dieser Arbeit „nichtchristlich“. Sie werden für Monumente und Bildthemen verwendet, die nicht explizit als christlich (oder jüdisch) zu definieren sind, sondern „klassische“ oder „neutrale“ sowie aus römischen Mythen stammende Bilder wiedergeben. Obwohl in der deutschen Sprache „heidnisch“ negativ konnotiert ist, ist hier keinesfalls eine Wertung gemeint<sup>10</sup>.

Zur Ausrichtung des Fokus dieser Analyse ist zu bemerken, dass bereits diverse Untersuchungen zu antiker Kindheit existieren<sup>11</sup>. Diese beschäftigen sich primär mit der Stellung von Kindern bzw. der Einstellung zu Kindern in der römischen Gesellschaft. Die vorliegende Arbeit konzentriert sich jedoch auf die spätantike Zeitspanne, da sich durch das aufkommende Christentum ein starker Gegenpol zur heidnischen Kultur konsolidierte, der wesentliche Veränderungen zur Folge hatte. Nicht nur in Bezug auf den Bilderschatz ist die Einführung von Neuheiten zu beobachten. Gesellschaftlich folgten ebenso einige Modifikationen, wie die Ablehnung von Abtreibung und Kindesaussetzung oder die Forderung nach der Unauflöslichkeit der Ehe, die in den nächsten Kapiteln ausführlich thematisiert werden. Hierbei ist insbesondere die Frage nach Ursache und Wirkung zu stellen, also ob diese Umwälzungen tatsächlich vom Christentum herbeigeführt wurden, oder ob man schon in der heidnischen Kultur existente Ideen aufgriff und verbreitete. Diese Umstrukturierungen, die sich gesellschaftlich ergaben, müssen zweifelsohne das direkte Umfeld von Kindern beeinflusst haben. Die Prüfung der Existenz dieser Veränderungen und deren Sichtbarkeit auf den archäologischen Denkmälern ist das Ziel dieses Projekts. Ausgehend von den materiellen Hinterlassenschaften der spätantiken Gesellschaft werden ergänzend literarische Quellen berücksichtigt, um das gesamte Spektrum der Kinderwelt erfassen zu können.

Für eine effektive Analyse unter Benutzung dieser Methoden ist es zwingend nötig, eine grundlegende Basis zum Verständnis von Kindheit zu schaffen. Das alltägliche Leben der Kinder, ihre Aktivitäten, ihr Wirkungsbereich und ihre Stellung in der Gesellschaft sind daher Thema des ersten Großkapitels. Hierfür wird unter Sichtung legislativer und klerikaler Schriften vor allem auf den reichen Pool an Sekundärliteratur zurückgegriffen, der in den letzten Jahrzehnten verfasst wurde<sup>12</sup>. Die Absicht liegt jedoch nicht in der Überprüfung der Arbeitsprozesse von Kol-

ersten christlichen Sarkophagen: Koch 2000, 4. 219 f. 237–249; Backe-Dahmen 2006, 121.

<sup>8</sup> Deichmann 1983, 9 f.

<sup>9</sup> Dazu z. B. Rodenwaldt 1944/45, 82; Brenk 1977, 14; Deichmann 1983, 4–6. 15; Effenberger 1986, 14; Eder 2001, 775; Pillinger 2004, 50 f.

<sup>10</sup> Fredouille 1986, 1116–1122; Chuvin 1990, 15–20; Zuletzt wurde auf zwei internationalen Kongressen auf die unterschiedliche und missverständliche Verwendung dieser Bezeichnungen aufmerksam gemacht (*Pagans and Christians in Late Antique Rome, Interpreting the Evidence*, 20.–21.09.2012, Rom; sowie *Pagans and Christians in the Late Roman Empire. New Evidence, New Approaches (4th–6th Centuries)*, 07.03.–10.03.2013, Budapest und

Pécs).

<sup>11</sup> Hierbei ist eine dezidierte Trennung von römischer und christlicher Kultur auszumachen: z. B. Rawson 1986 b; Wiedemann 1989; Rawson 1996 a; Rawson – Weaver 1997 (mit wenigen spätantiken und christlichen Aspekten); Dassen 2004; Balla 2003; Backe-Dahmen 2006 (vgl. dort auch 9 Anm. 2 mit einigen Angaben); Hennessy 2008 (mit vorwiegend christlichen Beispielen); Horn – Martens 2009, 4 f. Anm. 7. 9.

<sup>12</sup> Ein Abriss zur Forschungsgeschichte siehe: Saller – Kertzer 1991, 1–19; Dixon 1992, 98 f.; Minten 2002, 9–12; Rawson 2005, 1–11; Hennessy 2008, 6–10; Rawson 2011, 8–10.

legen, sondern in der Evaluierung ihrer Ergebnisse in Bezug auf den spätantiken Denkmälerbestand: Ist also anhand der Bildwerke eine Veränderung in Bezug auf die Darstellungstypen, die Häufigkeit oder die Verwendung von Kinderillustrationen festzumachen? Ist eine deutliche Verbesserung zur Stellung von Kindern nachweisbar? Neben spätantiken heidnischen Darstellungen werden hierzu ausdrücklich die christlichen Objekte einbezogen, die unter diesem Aspekt noch keine Auswertung erfahren. In weiterer Folge wird sich ferner die Frage erheben, ob es spezielle heidnische oder christliche Unterschiede gibt. In Anlehnung an Beat Brenk<sup>13</sup> ist überdies darauf aufmerksam zu machen, dass die christlichen Sakralbauten seit Konstantin dem Großen zum zentralen Wirkungsfeld der kaiserlichen Bauprogramme wurden. Wenngleich die Profanbauten freilich weiterbestanden, wurde ein vollkommen neues Medium für kaiserliche Propaganda eingeführt, worauf auch Kinder Platz fanden.

In Bezug auf die Quellenlage ist festzuhalten, dass Männern in der römischen Kultur zweifelsohne mehr Bedeutung zukam, da der Stellenwert eines Römer in Abhängigkeit zu seinen militärischen Siegen, seinem Rang und gesellschaftlichen Verpflichtungen stand. Für Frauen und Kinder blieben diese Wirkungsgebiete weitgehend unerreichbar, weshalb sie im schriftlichen Quellenmaterial auch wenig Gehör finden<sup>14</sup>. Ein besonderes Augenmerk in dieser von Männern dominierten Kultur ist auf die Mädchen zu legen, die nicht nur Kinder, sondern auch Frauen waren und somit rechtlich gesehen gleich doppelt benachteiligt gewesen sein mussten. Hierbei ist allerdings zu beachten, dass, nur weil Frauen und Kindern in der öffentlichen Gesellschaft geringe Rollen zukamen, dies nicht bedeutet, dass sie in ihrem direkten Umfeld nicht geliebt und geschätzt wurden<sup>15</sup>. Die heute erhaltenen Schriftzeugnisse wurden jedoch von Männern geschrieben, weshalb wenig verwundern mag, dass sie vorrangig die Rolle des Mannes und die Beziehung zwischen Mann und Frau thematisieren<sup>16</sup>. Wenn Kinder und Frauen Erwähnung finden, so sind das sowohl in klassisch-römischer als auch in spätantik-frühchristlicher Zeit sogenannte Extremfälle, in denen sie besonders positiv oder eben negativ auffielen, wobei selbst dieses Quellenmaterial lediglich einen beschränkten Einblick in die Mittel- und Oberschicht bietet<sup>17</sup>. Bei Schriftquellen ist des Weiteren zu beachten, unter welchen Voraussetzungen und an welche Adressaten sie geschrieben wurden. In der Beurteilung ist ferner zu berücksichtigen, dass private Briefe naturgemäß weitaus persönlichere Angaben beinhalten als theoretische Abhandlungen<sup>18</sup>.

Die offizielle Reichskunst bediente sich Kinder- und Familiendarstellungen zu propagandistischen Zwecken. Die privaten Denkmäler griffen manche dieser Aspekte auf, kombinierten sie aber mit anderen Aussagen, weshalb in der Auswertung eine Unterscheidung vorzunehmen ist. Aufgrund dessen wurde, wie zuvor schon erwähnt, anstelle einer Auswahl nach Fundgattung einer nach Darstellungstypen der Vorzug gegeben, um die differierenden Aussagewerte der unterschiedlichen Materialträger bestmöglich vergleichen zu können.

<sup>13</sup> Brenk 1977, 13.

<sup>14</sup> So auch Shaw 1987b, 40; Dixon 1988, 104. 210; Dixon 1992, 100; Rawson 1997, 92; Dixon 2001, 12; Bakke 2005, 14; Osiek 2011, 204.

<sup>15</sup> Siehe dazu Cicero, der sich aufgrund intensiver Trauer nach dem Tod seiner Tochter aus der Öffentlichkeit zurückzieht: Cic. Att. 12, 13 (Shackleton Bailey 1987b,

468); fam. 4, 6 (Shackleton Bailey 1988, 108–110); Hopkins 1985, 220; Backe-Dahmen 2006, 14.

<sup>16</sup> Rawson 1986a, 15 f.; Balla 2003, 42; Bakke 2005, 280; Hänninen 2005, 55; Olson 2008, 140; Dasen 2011, 291; Saller 2011, 117.

<sup>17</sup> Balla 2003, 44; Olson 2008, 140.

<sup>18</sup> Vgl. Joxe 1959; Backe-Dahmen 2006, 46 f.

## I.2 Definition von Kindheit

Nach Festlegung der zeitlichen und räumlichen Parameter des zu untersuchenden Gebiets ist nun die Definition von Kind bzw. Kindheit darzulegen. Nach römischem Rechtsverständnis beschrieb *pueritia* den Abschnitt von der Geburt bis zum Alter von 14 Jahren bei Knaben bzw. 12 Jahren bei Mädchen<sup>19</sup>. Jugendliche mit 14 bzw. 12 Lebensjahren wurden als *minores* bezeichnet<sup>20</sup>. Relevant waren diese Altersklassen insbesondere aus juristischer Sicht, da minderjährige Kinder eines verstorbenen *pater familias* noch nicht geschäftsfähig waren. Folglich wurde einem Knaben unter 14 Jahren ein *tutor*, zwischen 14 und 25 Jahren ein *curator* zur Abwicklung von Transaktionen beigelegt<sup>21</sup>.

*Infantes* als Bezeichnung für Kinder bedeutet im Lateinischen wörtlich übersetzt „nicht sprechen können“<sup>22</sup>. Gemeint ist damit, dass sich ein Kind nicht wie ein Erwachsener artikulieren kann, weshalb es aus der Welt der Rationalität fällt<sup>23</sup>. Den gleichen Grundsatz finden wir auch bei Origines<sup>24</sup>, bei dem mit dem Heranwachsen des Kindes eine Steigerung der Begierden und Bedürfnisse einhergeht. Im Sinne von Mt 13, 3 besteht seiner Meinung nach die Vorbildwirkung von Kindern im vollkommenen Fehlen gesellschaftlicher Zwänge und Statussymbolen. Das wiederum gibt den Hinweis, dass Origines eine Verbindung zwischen der Entstehung von Sprache und Denken sieht (λόγος), also ganz in der Tradition der Etymologie<sup>25</sup>.

Das Ende der Kindheit vollzog sich bei Knaben und Mädchen unterschiedlich, wobei zwischen der tatsächlichen Praxis und den staatlich festgelegten Meilensteinen zu unterscheiden ist. Letztere sind durch die Initiationsriten im Gegensatz zu ersterem Modell etwas leichter zu fassen und weniger fließend. Den Übertritt ins Erwachsenenleben markierte für Knaben das Ablegen der *toga praetexta* sowie gleichzeitige Ankleiden mit der *toga virilis*<sup>26</sup> und ist bis ins 5. Jahrhundert n. Chr. bezeugt<sup>27</sup>. Dieses Ereignis fand nach Gutdünken der Eltern statt, meist zwischen dem vierzehnten und siebzehnten Lebensjahr<sup>28</sup>. Die vorzugsweise Zusammenlegung mit den *liberalia* (Fest des Liber und der Libera) liegt wohl in der Fruchtbarkeitsbedeutung der beiden Götter begründet<sup>29</sup>. Ferner weihte man bei diesem feierlichen Zeremoniell den Hausgöttern die aus Leder oder diversen Metallen gefertigte *bullā*, ein apotropäisches Amulett der freigebohrenen Knaben<sup>30</sup>, und hängte sie im Lararium auf, was zugleich den Übergang vom Kind zum erwachsenen

19 Gaius inst. 1, 196 f. (Seckel – Kübler 1935, 52); vgl. auch Treggiari 1997, 897; McWilliam 2001, 74. 93 Anm. 2; Minten 2002, 7. 120; Hennessy 2008, 11; Horn – Martens 2009, 15. 18.

20 Bakke 2005, 91; Backe-Dahmen 2006, 9 Anm. 1.

21 Kaser 1971, 85 f. § 21 I; 369 f. § 90 II, 1; Dixon 1992, 105–107; Rawson 1996b, 28; Rawson 1997, 86 f.; R. P. Saller, Roman Kinship: Structure and Sentiment, in: Rawson – Weaver 1997, 28; Clark 1999, 249; Eyben 2001, 411 f.; Backe-Dahmen 2006, 51; Hennessy 2008, 11; Saller 2011, 120.

22 Kaser 1971, 84 § 20 II; Clark 1999, 248; McWilliam 2001, 74. 93 Anm. 2; Horn – Martens 2009, 15; *infans*, *-antis*: stumm; noch nicht sprechend; Kind; kindlich; kindisch, vgl. Klotz 1874, 102 s. v. *infans*; Stowasser u. a. 1994, 260 s. v. *infans*.

23 Képartová 1984, 193; Wiedemann 1989, 21 f.; Bakke 2005, 16.

24 Or. comm. in Mt. 13, 16 (PG 13, 1133–1137); vgl. weiters die Einteilung von Augustinus mit dem ersten Lebensabschnitt von der Geburt bis zum Zeitpunkt des Sprechenlernens: Aug. conf. 1, 6. 8 (Skutella 1996, 5–8. 10 f.); Stortz 2001, 83–85; Bakke 2005, 89. 91.

25 Gould 1999, 268 f.; Bakke 2005, 64 f.

26 Cic. Lael. 33 (Simbeck – Plasberg 1961, 59); Suet. Claud. 2 (Ihm 1978, 192); auch *toga pura*, vgl. Phaedr. 3, 10, 10 (Guaglianone 1969, 43), oder *toga libera* genannt, vgl. Ov. fast. 3, 771 (Alton u. a. 1988, 79); Prop. 4, 1, 131 f. (Dornseiff 1958, 138).

27 Hier. adv. Rufin. 1, 30 (CCL 79, 30, 38); Prud. cath. praef. 8 f. (CCL 126, 1; Lavarenne 1955, 1); Tert. idol. 16, 1 (CCL 2, 1117); Eyben 2001, 410. 435; Kunst 2006b, 80; Dolansky 2008, 51.

28 Reigner 1852, 1996; Wiedemann 1989, 114; Rawson 1996b, 28; Binder – Saiko 1999, 1210; Rawson 2003a, 142–144; Bormann 2006a, 45; Dolansky 2008, 48 f.; vgl. Chrys. educ. lib. 76, 919–921 (SC 188, 178), der das Erwachen der männlichen Begierden im Alter von 15 Jahren beobachtet.

29 Cic. Att. 6, 1, 12 (Shackleton Bailey 1987a, 213); Ov. fast. 3, 771–790 (Alton u. a. 1988, 79); Dixon 1992, 101 f.; Eyben 2001, 409; Horn – Martens 2009, 17; zu den beiden Göttern: Dessau 1926, 81; Prayon 1999a, 136; Prayon 1999b, 140.

30 Cic. Verr. I 113 (Klotz 1923, 116 f.); Macr. Sat. 1, 6, 9 (Willis 1994, 22 f.); Schol. Iuv. 5, 164 (Wessner 1931, 75); Val. Max. 5, 6, 8 (Briscoe 1998a, 350); Mau 1899, 1048 (mit der These, die *bullā* wäre auch von Mädchen

Mann symbolisierte<sup>31</sup>. Freigeborenen, noch unverheirateten Mädchen war es ebenso gestattet, die *toga* zu tragen<sup>32</sup>, die sie gemeinsam mit ihrem Spielzeug und ihren Puppen den Göttern darbrachten, sobald sie eine Heirat eingingen<sup>33</sup>. Das in beiden Fällen wörtlich genommene Ablegen von kindlichem Gehabe findet sich überdies im übertragenen Sinne in der Bibel<sup>34</sup>.

Während es also für die männlichen Sprösslinge der römischen Bürger eine dezidierte Feierlichkeit gab, scheint die Beendigung der Kindheit für Mädchen mit der Verheiratung einhergegangen zu sein. In der Theorie wurde das Kind also umgehend zu einem Erwachsenen, ohne den heute existierenden mehrjährigen Entwicklungsprozess eines Jugendlichen<sup>35</sup>. Der Knabe wurde zum Mann und konnte ab diesem Zeitpunkt in der Öffentlichkeit auftreten, das Forum sowie Gerichtsverhandlungen besuchen, Philosophen und Rhetoren zuhören und eine Ehe eingehen<sup>36</sup>. Die gesetzlich geregelte Untergrenze für eine legitime Heirat war das vollendete zwölfte Lebensjahr für Mädchen bzw. das vierzehnte für Knaben. Dies bedeutete jedoch keinesfalls die tatsächliche Widerspiegelung der allgemeinen Praxis, weil Verstöße keine Bestrafungen, sondern lediglich das Vorenthalten gewisser Zuwendungen hervorriefen<sup>37</sup>. Dementsprechend kann lediglich eine Annäherung in Form eines *terminus ante quem* erfolgen, da Augustus Ehepaare aufforderte, sie sollten bis zum 20. (Frauen) bzw. 25. (Männer) Lebensjahr ein Kind geboren haben<sup>38</sup>. Den *terminus post quem* liefert dagegen Hadrian, der Mädchen ab einem Alter von 14 bzw. Knaben ab 18 Jahren keine Unterstützung in Form von *alimenta*-Stiftungen mehr zukommen ließ<sup>39</sup>. Da eine Heirat in der Regel auf die Zeugung von Nachkommen abzielte, ist ferner die Geschlechtsreife von Mädchen einzubeziehen, die Ärzte mit 14 Jahren angaben<sup>40</sup>, sofern man davon ausgeht, dass die Erfüllung der ehelichen Pflichten umgehend ausgeübt wurde<sup>41</sup>. Keith Hopkins<sup>42</sup>, kriti-

getragen worden, mit Verweis auf Plaut. Rud. 1171 (Lindsay 1966, o. P.); Gercke 1968, 199 f.; Gabelmann 1985, 510–514, 521; Goette 1986, bes. 138, 143 f.; Goette 1990, 104; George 2001, 183; Minten 2002, 55; Rawson 2003a, 111; Amedick 2004, 939; Hänninen 2005, 57; Dasen 2011, 311.

31 Iuv. 13, 33; Pers. 5, 31 (Clausen 1992, 19, 115); Schol. Hor. sat. 1, 2, 16 f.; 1, 5, 65 f. (Keller 1904, 18, 70); Wiedemann 1989, 114, 153; Rawson 1996b, 14; Dimas 1998a, 28 Anm. 3; Rawson 2001, 22; Backe-Dahmen 2006, 82; Schörner 2007, 188 f.; Dolansky 2008, 50.

32 Die Toga als Kindergewand (also auch für Mädchen) vgl. Cic. Lael. 33 (Simbeck – Plasberg 1961, 59); Gabelmann 1985, 517–526 Abb. 8; 531–535 Abb. 10–13; Goette 1990, 80; George 2001, bes. 183; Minten 2002, 55; Dolansky 2008, 53; Olson 2008, 141 f.

33 Prop. 4, 11, 33 (Dornseiff 1958, 169); Wiedemann 1989, 149, 153; Dixon 1992, 101; Binder – Saiko 1999, 1211; Rawson 2003a, 145; Backe-Dahmen 2006, 82; Dolansky 2008, 47 f.; Weißen der Puppen im Tempel: Pers. 2, 69 f. (Clausen 1992, 11); Lact. inst. 2, 4, 12 f. (CSEL 19, 109); Weißen der Togen: Arnob. nat. 2, 67, 15–18 (Marchesi 1953, 145); dazu auch Gabelmann 1985, 520 mit Anm. 97.

34 1 Kor 13, 11; Horn – Martens 2009, 197.

35 Horn – Martens 2009, 2 f.; dazu eine Studie von Kleijwegt 1991; eine etwas genauere Einteilung mit zehn Stationen des Lebens bei Ph. op. mund. 35, 103 f. (Cohn 1986, 35–37).

36 Reigner 1852, 1996; Friedländer 1922a, 243; Binder – Saiko 1999, 1211; Dolansky 2008, 56, 58 f.; Horn – Martens 2009, 17; vgl. auch eine Inschrift des 3. Jahrhunderts aus Lyon, die einen Elfjährigen als *decurio* bezeichnet,

obwohl die Ausübung dieses Amtes erst mit 25 Jahren möglich war. Es handelt sich folglich um eine Anspielung, dass der Sohn in die Fußstapfen seines Vaters treten wird und diesen zu Vorbereitungs Zwecken begleitete: Dimas 1998b, 103; Stroszek 1998, 68 Anm. 564.

37 Cod. Iust. 5, 4, 24 [a. 530] (Krüger 1989, 197); Dig. 23, 1, 9 [Ulpianus] (Mommsen 1962, 701); D. C. 54, 16, 7 (Boissevain 1955a, 457); Hopkins 1965, 313, 316–318; Shaw 1987a, 42; Evans Grubbs 1994, 380; Rawson 1996b, 27; Eyben 2001; Horn – Martens 2009, 15, 17.

38 Ulp. reg. 16, 1 (FIRA 2, 278); zu den Ehegesetzen siehe Brunt 1971, 558–566; Kaser 1971, 318–321 § 75; Mette-Dittmann 1991, 132–186; Evans Grubbs 1994, 378–387.

39 Dig. 34, 1, 14, 1 [Ulpianus] (Mommsen 1963, 144); Bourne 1960, 58; Hopkins 1965, 318; Eyben 1985, 435; Wiesehöfer 1998b, 257; vgl. Duncan-Jones 1962, 92 Nr. 248 mit 10 HS/Monat für Knaben von 3–15 Jahren und 8 HS/Monat für Mädchen von 3–13 Jahren (CIL VIII 1641).

40 Cael. Aur. gyn. 1, 24 (Drabkin – Drabkin 1951, 7); Soran. 1, 10, 24 f. (Burguière u. a. 1988, 29); Vindic. gyn. rec. 450 f. (Rose 1894, 450 f.); Hopkins 1965, 310 f. mit dem Hinweis, dass dies wohl nur für die Oberschicht gilt und sich von den unteren Klassen aufgrund von Ernährung und Hygiene unterschieden haben kann.

41 Dazu Hopkins 1965, 315 f. mit Verweis auf Suet. Aug. 62, 1; Claud. 26, 1 (Ihm 1978, 82, 209 f.); Grabinschrift eines 15-jährigen Mädchens, das im Kindbett gestorben ist: CIL XIV 2737.

42 Hopkins 1966, 260; Heiratsalter von Mitte Zwanzig für Männer und Frauen in Ägypten: Hopkins 1980, 333 f. Abb. 5 Taf. 3; 353.

siert wegen der geringen Anzahl vorwiegend stadtrömischer Evidenz<sup>43</sup>, errechnete ein durchschnittliches Heiratsalter von 15 Jahren für weibliche bzw. 23–24 Jahren für männliche Bürger. Richard Saller<sup>44</sup> postuliert sogar ein Heiratsalter von erst 30 Jahren für Männer wohingegen Brent Shaw<sup>45</sup> eines von etwa 25 Jahren annimmt bzw. von knapp unter 20 Jahren für Mädchen. Diesen großen Altersunterschied zum Zeitpunkt der Eheschließung bestätigen Grabinschriften. Diese wurden Knaben deutlich öfter und mit Angabe höherer Sterbealter von beiden Elternteilen gesetzt, während Mädchen zu diesem Zeitpunkt offenbar schon verheiratet waren, sodass ihre Ehemänner dafür aufkamen<sup>46</sup>. Um die fleischlichen Gelüste im Zaum zu halten drängte man auf eine möglichst frühe Verheiratung<sup>47</sup>, wobei manche Kinder sogar zur Heirat gezwungen wurden<sup>48</sup>. Neuere Untersuchungen zeigen, dass christliche Hochzeitspaare dennoch etwas später zum Altar schritten als ihre heidnischen Pendanten und durchschnittlich 17 Jahre (Mädchen) bzw. 26 Jahre (Knaben) alt waren<sup>49</sup>. Dieser Umstand wurde damit erklärt, dass es sich gemäß der geringen Ausführungsqualität der Inschriften um die unteren Schichten handelte, die bis zu diesem Zeitpunkt epigraphisch kaum fassbar waren<sup>50</sup>.

Für die vorliegende Untersuchung ergibt dies somit eine obere Altersgrenze von 17 Jahren, basierend auf dem Ablegen der *toga praetexta* und dem Einstellen der *alimenta*-Stiftungen durch Hadrian für Knaben sowie dem durchschnittlichen Heiratsalter von Christinnen, wobei wie dargestellt ein früheres Absolvieren dieser Initiationsriten möglich war. Anzumerken ist hierbei, dass die Quellenlage lediglich über die höheren Schichten der Stadtbevölkerung informiert und unfreie oder freigelassene Kinder der unteren Schichten sowie der Landbevölkerung kaum berücksichtigt<sup>51</sup>. Ferner ist festzuhalten, dass sich der heidnische Initiationsritus für Knaben und Mädchen unterschied. Die Taufe, die wohl als Übergangsritus bezeichnet werden darf, war hingegen für jedes Alter, jeden Stand und auch für jedes Geschlecht gleich.

### I.3 Das familiäre Umfeld des Kindes

Um Kindsein in der Antike in seiner Gänze verstehen zu können, ist es unerlässlich, sich mit dem familiären Umfeld zu beschäftigen, in dem die Kinder aufwuchsen<sup>52</sup>. Demgemäß sei im Folgenden das Wesen der römischen Familie skizziert, wobei neuerlich wieder nur die Oberschicht zu erfassen ist. Untersuchungen Maurizio Bettinis zur etymologischen Herkunft von Verwandt-

43 Saller 1987, 23; McKechnie 1994, 288; Saller 1996a, 26; Wieshöfer 1998b, 257.

44 Saller 1986, 13; Saller 1987, 25. 28; Saller 1996a, 25–41.

45 Shaw 1987a, 43; ähnlich auch Treggiari 1997, 897 mit einem Alter von knapp unter 20 Jahren für Frauen und knapp über 30 Jahren für Männer; ebenso Evans Grubbs 1999, 187; Rawson 2003a, 96.

46 Hopkins 1965, 323 f. Abb. 2; Hopkins 1966, 262 f.; zwei Grabsteine von Frauen, die im Alter von 13 Jahren schon verheiratet waren: Herrmann-Otto 2007, 189 Abb. 2. 20; eine Grabinschrift einer Frau, die die Heirat mit 11 Jahren einging und sechs Kinder gebar: CIL III 3572; Parkin 2011, 277 f.; vgl. dazu auch den Befund in Bezug auf Grabaltäre: Backe-Dahmen 2006, 89.

47 Chrys. in glor. 81, 984–985 (SC 188, 186); hom. in 1 Tim. 9, 2 (PG 62, 546); Karpp 1959, 1209; Gärtner 1985, 183; Eyben 1996b, 253 f.; Eyben 2001, 435 f.; Demandt 2007, 365; vgl. auch 1 Kor 7, 8 f.

48 So Melania die Jüngere und Pinianus mit 14 bzw. 17 Jahren (erste Hälfte 5. Jh. n. Chr.): Vita Melaniae 1 (SC 90, 130); siehe auch die Übersetzung bei: Clark 1984,

27 f.

49 Hopkins 1965, 319–321 Abb. 1; Tab. 1; Eyben 1985, 437 f.; Evans Grubbs 1994, 388 f.; Eyben 1996b, 254 f.; Eyben 2001, 436; Bemerkungen zu Perpetuas Heiratsalter bei: McKechnie 1994, 291; vgl. Basil. ep. 199, 18 (PG 32, 710), der freiwillige Novizinnen erst ab einem Mindestalter von sechzehn Jahren ernst nimmt.

50 Shaw 1987a, 41 f.; dieses Argument aufgrund der hohen Kosten bereits ausgeschlossen von Hopkins 1965, 321 f. mit Verweis auf Duncan-Jones 1962, 90 Nr. 226–D224 (siehe dort die Preise für Grabstelen und -altäre mit rund 1000 HS, obwohl auch billigere vertreten sind), wobei Saller – Shaw 1984, 128 Anm. 21 und Saller 1986, 13 f. ein Gegenargument bringen; Dassmann 1986b, 806; Evans Grubbs 1999, 213.

51 So diskutiert in Bezug auf die Quellenlage zur Errechnung des Heiratsalters: Eyben 1985, 438; Shaw 1987a, bes. 34 f. 39 f.

52 An dieser Stelle sein auch auf zwei Dissertationen verwiesen, die Kindheit durch hagiographische bzw. patristische Quellen beleuchten: Ariantzi 2009 und Widauer 2014.

schaftsbezeichnungen haben ein theoretisches Familienkonstrukt ergeben, das von der Dichotomie Strenge und Milde dominiert ist. M. Bettini schließt daraus auf entsprechende Verhaltensnormen, denen die einzelnen Familienmitglieder zu folgen hatten. Unabhängig vom jeweiligen Charakter hätte jeder eine gewisse Rolle zu erfüllen gehabt, die für die Stabilität des römischen Sittenmodells notwendig war. Ausgehend von der Beziehung zwischen Vater (*pater*) und Mutter (*mater*) wurden ihm zufolge von den nächsten Verwandten väterlicher Seite distanzierte Strenge, von jenen mütterlicher Seite zärtliche Vertrautheit gefordert<sup>53</sup>, die er mittels zahlreicher Schriftzeugnisse zu belegen versucht. Diese Ergebnisse wurden nach aktuellem Forschungsstand etwas relativiert<sup>54</sup>. Dessen ungeachtet dominierten gewisse Tugenden die römische Familie<sup>55</sup>, die das familiäre Gleichgewicht erhielten. An M. Bettinis Modell ist überdies zu bemängeln, dass wegen der antiken Lebenserwartung kaum ein Kind die gesamte Bandbreite der Verwandtschaft von Großeltern, Onkeln und Tanten genießen haben wird können<sup>56</sup>. Dennoch bleibt festzuhalten, dass die römische Familie eine flexible Einheit war. Zur *familia* gehörten neben dem Kern aus Eltern und Kindern ebenso nahe und entfernte Verwandte, Klienten, Adoptivkinder, Ammen, Sklaven und alles bewegliche und unbewegliche Eigentum des *pater familias*<sup>57</sup>. Letzterem musste Respekt und Ehrfurcht gezollt werden, während er mit der nötigen Strenge über die Seinen wachte und die uneingeschränkte Verfügungsgewalt (*patria potestas*) besaß<sup>58</sup>. Mittlerweile hat man erkannt, dass diese oftmals überzeichnet wurde, da sie von juristischer und gesellschaftlicher Seite immer mehr eingeschränkt worden war. Weiters ist, wie zuvor erwähnt, die antike Lebenserwartung zu bedenken, die eine allzu groß gefasste, gleichzeitige verwandtschaftliche Familienexistenz unter Ausübung der *patria potestas* nicht annehmen lässt, vor allem nicht in einem gemeinsamen Haushalt<sup>59</sup>.

Hanne Sigismund Nielsen<sup>60</sup> stellte fest, dass der erweiterte Familienkreis aus Sklaven, Ammen und Stiefkindern im epigraphischen heidnischen Material durchaus vertreten ist, in christlichen Inschriften jedoch vollkommen fehlt. Diese Absenz zeigt deutlich das christliche Ideal einer auf die Kernfamilie beschränkten Einheit, wobei zu hinterfragen ist, inwieweit dieses in der Realität umgesetzt wurde<sup>61</sup>. Relativierend ist hier die ausführliche Studie römischer Grabinschriften von R. Saller und B. Shaw anzuführen, die die zivile Kernfamilie als vorherrschendes Konstrukt bereits für den Prinzipat belegt<sup>62</sup>. Die Epigraphik der Zeitspanne 4.–7. Jahrhundert n. Chr. zeigt eine Intensivierung dieser Art von Stiftungen, wobei die christlichen Funeralinschriften von

53 Bettini 1992, 123.

54 Wagner-Hasel 1995, 524; R. P. Saller, Roman Kinship: Structure and Sentiment, in: Rawson – Weaver 1997, bes. 20. 23 f. 28 f.

55 Siehe dazu auch: Deißmann-Merten 1998, 415–417.

56 Saller – Shaw 1984, 136; Saller 1987, 32; R. P. Saller, Roman Kinship: Structure and Sentiment, in: Rawson – Weaver 1997, 32.

57 Roberti 1935, 259; Gaudemet 1969, 320–322; Kaser 1971, 58 f. § 13 (14) If.; J. F. Gardner, Legal Stumbling-Blocks for Lower-Class Families in Rome, in: Rawson – Weaver 1977, 35 f.; Rawson 1986a, 7; Shaw 1987b, 3. 49; Wiedemann 1989, 143 f.; Balla 2003, 43; Bakke 2005, 34 f.; Urban 2005, 18 mit Anm. 2; Kampen 2009, 3 mit Anm. 7; der Gedanke der römischen Großfamilie wird gerade durch das Erbrecht verdeutlicht, siehe dazu: Backe-Dahmen 2006, 66–68; eine Studie zur Verwendung des Begriffs *pater familias* mit der vorwiegenden Bedeutung als „Grundbesitzer“: Saller 1999, bes. 188 f. 192. 196.

58 Dig. 50, 16, 195 [Ulpianus] (Mommsen 1963, 949); Lumpe 1959, 1194. 1196; Saller – Shaw 1984,

124. 145; J. Martin, Nachwort, in: Bettini 1992, 251; Arjava 1993, 6; Martin 1996, 40 f.; Deißmann-Merten 1998, 412 f.; Kleijwegt 2004, 888 f. 891–893; Bakke 2005, 39. 52; Urban 2005, 18; siehe auch das diesbezügliche Kapitel I.4.

59 Saller – Shaw 1984, 136 f.; Saller 1986, 15 f.; Saller, 1987, 30; Saller 1996a, 120 f.; Dixon 2001, 14; Backe-Dahmen 2006, 52.; Parkin 2011, 279 f. 284 f.

60 Sigismund Nielsen 2001, 170; bereits festgestellt von Shaw 1984, 469; ebenso erwähnt von Dassmann 1986a, 872.

61 Erwähnungen weiterer Verwandter: Ex 6, 20; 20, 10; Lev 10, 4; 18, 14; 20, 20; 25, 49; Num 36, 11; 2 Kön 24, 17; 1 Chron 27, 32; Mt 8, 14; 9, 18; 10, 37; 20, 20 f.; 21, 28–32; Mk 9, 14–28; 10, 29 f.; Lk 1, 5–8; 4, 38; Joh 11, 2 f.; 11, 9.

62 Saller – Shaw 1984, bes. 134. 145; Shaw 1984, 465 f. 491 Tab. A; Dassmann 1986b, 805 f.; Shaw 1987b, 49; Parkin 2011, 276 f.; durchschnittliche Haushaltsgrößen von 5,1 Personen in Ägypten mit einer leichten Tendenz zu erweiterten Familienbanden: Hopkins 1980, 328 f.

vorwiegend anonymen Donatoren dominiert werden. Dieses spezifisch christliche Charakteristikum führte B. Shaw<sup>63</sup> auf die Schwerpunktsetzung hinsichtlich der Beziehung des Verstorbenen zu Gott zurück, anstelle zu den noch lebenden Familienmitgliedern.

Die sukzessive Forcierung der Reduktion auf die Kernfamilie, im Gegensatz zu der von einem Patriarchen geleiteten römischen Großfamilie, könnte ihren Ursprung darin haben, dass sich die ersten Christen vorwiegend aus ärmeren Schichten rekrutierten, die keinen Klienten und oft auch keinen Sklaven verpflichtet waren<sup>64</sup>. Dafür spricht überdies, dass bei Grabsteinen der christlichen Aristokratie der erweiterte Familienkreis der dominierende blieb. Die schon im Prinzipat festgestellten vergleichsweise schwach vertretenen Stiftungen der aristokratischen Kernfamilie verzeichneten zwar einen leichten Anstieg, erreichten jedoch nicht den hohen Prozentsatz der christlichen Zivilbevölkerung der Spätantike<sup>65</sup>.

Wesentliche Folgen auf den Wandel der innerfamiliären Strukturen sind anzunehmen, da das Christentum von einigen Leitsätzen bestimmt war, die mit dem heidnischen Rechtssystem nicht vereinbar waren. War Scheidung im antiken Rom erlaubt und auch häufig praktiziert<sup>66</sup>, wurde nun die Unauflöslichkeit der Ehe gefordert<sup>67</sup>. Zwar wurde sie vom römischen Recht nicht anerkannt, jedoch wurden die Scheidungsmöglichkeiten mit Rücksicht auf die Kinder sukzessive eingeschränkt<sup>68</sup>. Ebenso revolutionär war die rigorose Ablehnung von Abtreibung und eine damit einhergehende massive Aufwertung des kindlichen Lebens wie im Kapitel I.5 ausführlich dargestellt wird. Schon diese beiden Meilensteine mussten sich auf jedes einzelne Familienmitglied und die Beziehungen untereinander wesentlich ausgewirkt haben. Ebenso wie im römischen Familienkonstrukt waren jedem Mitglied gewisse Pflichten zugeordnet<sup>69</sup>, welche die familiäre Gemeinschaft festigten. Die Kinder waren ihren Eltern weiterhin Respekt schuldig<sup>70</sup>, doch resultierte dieser nicht mehr aus der unangefochtenen *auctoritas* des Vaters<sup>71</sup>. Zwar blieb der Vater als Familienoberhaupt erhalten, dem sich Frauen, Kinder und Sklaven unterzuordnen hatten, doch wurde jedem Einzelnen exakt jener Respekt und Liebe entgegen gebracht, die er auch dem anderen gab<sup>72</sup>. Genauso wie die Ehemänner ihre Frauen beschützen und für sie sorgen sollten, so sollten die Frauen ihre Männer ehren<sup>73</sup>. Zu ihren Aufgaben gehörte weiters die Verwaltung des Haushalts<sup>74</sup>. Insgesamt war das Verhältnis also ausgeglichen, da über allem das Gebot der Nächstenliebe stand<sup>75</sup>. Das Grundkonzept der gegenseitigen Verpflichtungen war freilich keine

63 Shaw 1984, 469. 471. 481 f. 497 Tab. 7.

64 Gnllka 1972, 115; Zanker 1995, 278; Darin sieht Dassmann 1986a, 860 auch den Grund, warum die Kirchenväter über familiäre Strukturen wenig berichten; Shaw 1984, 470 f. bemerkt ein totales Verschwinden von Sklaven als Stifter, begründet dies aber mit der Vermischung familiärer Strukturen und der Sitte, nur mehr einen Namen zu führen, wodurch der soziale Unterschied nicht mehr feststellbar ist.

65 Siehe dazu Saller – Shaw 1984, 134. 147 Tab. 2; Shaw 1984, 471. 497 Tab. 13.

66 Zur Scheidung vgl. Evans Grubbs 1994, 376 f.; Gardner 1995, 84–98; Corbier 1996, 47–63; Treggiari 1996, bes. 45 f.; Hirschmann 2001.

67 Mt 5, 31 f.; 19, 4–10; Mk 10, 2–13; Lk 16, 18; 1 Kor 7,10 f.; Aug. nupt. et concup. 1, 11 (CSEL 42, 222–224); Schneider 1954, 682–684; Gaudemet 1969, 340. 357.

68 Cod. Iust. 5, 17, 8 f. [a. 449 und 497] (Krüger 1989, 212 f.); Cod. Theod. 3, 16, 1 f. [a. 331 und 421] (Mommsen 1990, 155–158); Novell. Iust. 117, 7 [a. 542] (Schöll 1988, 556); Novell. Theod. 12 [a. 439] (Meyer

1990, 29); Arjava 1993, 7 f.; Evans Grubbs 1994, 386 f. 391; Evans Grubbs 2005, 36. 46; Demandt 2007, 355; Sály 2010.

69 Ambr. in Luc. 8, 73 (CSEL 32/4, 428 f.); Aug. in euang. Ioh. 30, 8 (CCL 36, 293); C Gangr. can. 16 (Bruns 1, 109); Chrys. hom. in Eph. 22, 2 (PG 62, 157 f.); Gaudemet 1969, 351 f.; Amedick 2004, 920 f.

70 Ex 20, 12; Lev 19, 3; Deut 5, 16; Mt 19, 19; Mk 10, 19; Lk 18, 20.

71 Vgl. Mt 21, 28–33; Lk 15, 11–32; Gaudemet 1969, 340.

72 1 Kor 7, 3; Eph 5, 21–6, 10; Kol 3, 20–4, 2; Tit 2, 4–11; 1 Petr 2, 18; 3, 1; Karpp 1959, 1205; Gaudemet 1969, 351; Dassmann 1986a, 858; Shaw 1987b, 18; Augustinus meint, Frau und Mann sowie Eltern und Kinder wären in freier Knechtschaft miteinander verbunden: Aug. mor. Manich. 30, 63 (CSEL 90, 66 f.).

73 Kol 3, 18 f.; 1 Petr 3, 7.

74 Ambr. parad. 10, 50 (CSEL 32/1, 307); Clem. paed. 3, 11, 58, 1 (GCS 58, 269).

75 Lev. 19, 18; Mt 22, 39; Mk 12, 31; Lk 10, 27; Eph 5, 2.



christliche Erfindung, sondern bestand schon in der Klassischen Antike im Sinne der *pietas*<sup>76</sup>. Die damit verbundene *patria potestas* hingegen war ein rein römisches Konstrukt<sup>77</sup>.

Die Stellung der Ehefrau und der Kinder gegenüber dem Familienvorstand verbesserte sich also zu deren beider Gunsten<sup>78</sup>. Die Ehefrau war dem Mann aufgrund ihrer *conditio* zwar unterstellt<sup>79</sup>, doch wurde die Ehe als Gemeinschaft gleichwertiger Partner verstanden<sup>80</sup>. So beteiligte sich die Mutter nun zusehends an der Erziehung<sup>81</sup>, und die Kinder gehorchten nicht mehr nur dem Vater, sondern beiden Elternteilen<sup>82</sup>. Diese Veränderungen sind jedoch nicht allein dem Christentum zuzuschreiben. Sicherlich hatte es positiven Einfluss auf die Besserstellungen der Randgruppen von Müttern und Kindern, doch keimte dieses Denken schon auf heidnischem Boden innerhalb der Spätantike<sup>83</sup>. Man stellte Kinder Erwachsenen auch nicht gleich, obschon sie durch die Taufe zum vollwertigen Mitglied der Christengemeinde wurden<sup>84</sup>. Eine deutliche Aufwertung von Kindern ab dem 4. Jahrhundert n. Chr. ist überdies durch den massiven Anstieg in den Grabstein-Stiftungen für verstorbene Kinder festzustellen. Christliche Eltern legten offensichtlich mehr Wert auf ein ehrenvolles Gedenken ihrer Kinder als heidnische, wobei überdies die Nennung beider Elternteile um ein Drittel höher ist als die der heidnischen Vertreter<sup>85</sup>.

## I.4 *Patria potestas* und juristische Stellung der Kinder

Die Schriften der Kirchenväter sind ebenso wie Gesetzestexte probate Mittel, um erwünschtes und unerwünschtes Verhalten der Gesellschaft zu erfassen, da sie im Alltag auftretende Probleme zu regeln versuchten. Erwartungsgemäß betreffen einige Passagen auch Kinder und ihre Interessen, weshalb sie als Quellen zum Verständnis gesellschaftlicher Praktiken herangezogen werden können. Dennoch darf nicht vergessen werden, dass Gesetze und Erlässe oftmals nur eine Reaktion auf bereits etablierte Gewohnheiten waren. Einige von ihnen konnten herrschende Gegebenheiten sicherlich nicht unterbinden, weswegen ihre Glaubwürdigkeit bezüglich des tatsächlichen Verhaltens einer Gemeinschaft zu hinterfragen ist<sup>86</sup>.

Eine gut fassbare, typisch römische Erscheinung ist die *patria potestas*<sup>87</sup>, die absolute Verfügungsgewalt des ältesten männlichen Familienmitglieds über ihm unterstellte Personen und Be-

76 Val. Max. 5, 7 (Briscoe 1998a, 354–358); Renier 1942, 54–76; Saller 1996b, 147 f.; Evans Grubbs 2011; kein Unterschied zwischen heidnischem und christlichem Familienethos aber andere Beweggründe, vgl. Aug. civ. 19, 17 (Dombart – Kalb 1981, 384–386); In christlichem Kontext meint *pietas* jedoch zumeist nur ein interaktives Verhältnis zwischen zwei oder mehreren Menschen und keine Beziehung zu einem oder mehreren Göttern, siehe: Sigismund Nielsen 2001, 173; dagegen Saller 1996b, 146 mit Nennung von Cic. inv. 2, 65 f. (Ströbel 1915, 105); off 2, 46 (Atzert 1963, 70); rep. 6, 16 (Ziegler 1964, 130); zur *pietas* zuletzt auch: Schilling 2011.

77 Siehe dazu das diesbezügliche Kapitel I.4.

78 Vgl. dazu auch die Ausführungen von Gaudemet 1969, 347–349, 354 f.; Clark 1999, 262; anderer Meinung ist Amedick 2004, 930 f.

79 1 Petr 2, 7; Const. Apost. 1, 8, 1 f. (SC 320, 124); Ambrosiast. in Eph. 5, 25–28 (PL 17, 420 f.); Aug. contin. 23 (CSEL 41, 168–170); Gaudemet 1969, 349; Dassmann 1986a, 864.

80 1 Thess 4, 4 f.; Anné 1941, 461 f. 466. 469–471; Gaudemet 1969 348; Dassmann 1986a, 864; unter gegenseitiger Treue: Const. Apost. 1, 3, 1–3 (SC 320, 110); Lact. inst. 6, 23, 29 (CSEL 19, 568 f.); siehe auch die

Ausführungen von Shaw 1987b, bes. 28–33, der zum Teil ein ganz anderes Bild zeichnet.

81 Kaczynski 1974, 354–356; auch religiöse Unterweisung: Dassmann 1986a, 877; Auch der Kirchenvater Augustinus war von seiner Mutter Monnica zeitlebens stark beeinflusst worden, vgl. Backe-Dahmen 2006, 39; vgl. ferner Chrys. educ. lib. 39, 534–536; 90, 1058–1064 (SC 188, 134. 196).

82 Spr 5, 20; Eph 6, 1 f.; Kol 3, 20.

83 Gaudemet 1969, 352. 355.

84 Gärtner 1985, 73. 76 f.; Rawson 1997, 90; Amedick 2004, 930; Geist der Taufe ist bei Erwachsenen und Kindern gleich: Aug. epist. 98, 2 (CSEL 34/2, 522).

85 Shaw 1984, 471. 473. 488. 497 Tab. 7 (mit der Bemerkung, dass ländliche Gemeinden am traditionell „patriarchischen“ heidnischen System mit einem Überwiegen von Stiftungen von Kindern an ihre Eltern festhalten); Dassmann 1986a, 871; Demandt 2007, 364.

86 Rawson 1996b, 26; Balla 2003, 3; Backe-Dahmen 2006, 49.

87 Gai. inst. 1,55 (Seckel – Kübler 1935, 15); Crook 1967, 113; Kaser 1971, 60–65 § 14 (13); 341–345 § 82 (83); Saller 1986, 7; Eyben 1996a, 114 f.; Schieman 2000a; Schieman 2000b; Cantarella 2005, 25 f.

sitz. Weit verbreitet und stark verankert in der wissenschaftlichen Sekundärliteratur ist die Auffassung, die Übernahme in die väterliche Gewalt wäre durch einen symbolischen Akt (*tollere liberos*) ausgelöst worden, indem das Neugeborene nach medizinischer Versorgung vom Vater aufgehoben worden war<sup>88</sup>. Da jedoch, ev. abgesehen vom Arzt, Männer der Entbindung nicht beiwohnten, diese sich aber grundsätzlich für schriftliche Zeugnisse verantwortlich zeigten, ist über den genauen Geburtsablauf tatsächlich sehr wenig bekannt. Überliefert ist, dass die Hebamme die Nabelschnur durchschnitt, das Neugeborene auf den Boden legte und seine Lebensfähigkeit testete<sup>89</sup>. Unklar ist, ob es sich hierbei um einen Akt der Kinderpflege oder um ein Ritual handelte. Thomas Köves-Zulauf<sup>90</sup> bemerkte schon die Verwendung des Wortes *levare* in Bezug auf die Hebamme, im Gegensatz zu *tollere* beim Vater, schloss jedoch auf zwei unterschiedliche Ritualhandlungen. B. Shaw enttarnte dieses vermeintliche Ritual des Aufhebens durch den *pater familias* als Zeichen für die Akzeptanz eines neuen Familienmitglieds kürzlich als neuzeitliche Schöpfung. Vielmehr bezeichnet dieser lateinische Begriff seiner Meinung nach „das Aufziehen von Kindern“, eine Aktivität, die von beiden Elternteilen erbracht wurde. Unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit des *pater familias* wurde das Kind demnach allein schon durch die Geburt der *patria potestas* unterstellt<sup>91</sup>. Diese betraf neben Kindern unabhängig ihres Alters auch die eigene Ehefrau, sofern die Ehe *in manu* geschlossen wurde. Bei einer Heirat *sine manu* verblieb die Frau juristisch gesehen in der Familie ihres *pater familias*. Dies hatte Auswirkungen auf das Erbrecht und ihre Teilnahme am Hauskult, welchen sie folglich nicht im Haus ihres Mannes, sondern in ihrem Elternhaus vollzog<sup>92</sup>. Erst mit dem Tod ging die väterliche Gewalt auf den nächst älteren männlichen Nachkommen über. Dies konnte durchaus bedeuten, dass ein Mann hohen Lebensalters die *potestas* über seinen Sohn und dessen Kinder innehatte. Angesichts der Lebenserwartung in der Klassischen Antike wird dies jedoch eher ein Ausnahmefall gewesen sein<sup>93</sup>.

Der römischen Auffassung nach räumte diese Regelung dem Familienvorstand massive Beeinflussung der Lebensbereiche der ihm unterstellten Personen ein. So bedurfte ein Kind seiner Zustimmung (*consensus patris*), um eine Ehe eingehen zu dürfen. Während Söhne wohl in gewissem Maße Mitspracherecht bei der Wahl ihrer Ehepartner gehabt haben werden, fiel die Partnerwahl im Falle einer Tochter allein dem Vater zu. Einspruch durfte sie nur einlegen, wenn der Bräutigam sich einer Straftat schuldig gemacht hatte oder von zweifelhaftem moralischem Charakter war. Ein Schweigen der Braut wurde bereits als Zustimmung gewertet<sup>94</sup>. Falls der Ehemann verstarb, so erhielt die Frau mehr Freiheiten bei der Auswahl ihres zweiten Ehegatten<sup>95</sup>. Das Recht des *pater familias*, eine bestehende Ehe aufzulösen, wurde im 2. Jahrhundert n. Chr. aufgehoben, falls sich beide Partner für ein Weiterbestehen der Verbindung aussprachen<sup>96</sup>.

88 Hierzu Englhofer 1998, 841; gemäß Köves-Zulauf 1990, 34 f. 90–92 wurde das Kind nicht vom *pater familias* selbst, sondern von der Hebamme aufgehoben, doch ändere dies nichts an der Tatsache, dass es im Zuge dessen in die väterliche Gewalt übergang, da die Anordnung dazu, selbst wenn er nicht persönlich anwesend war, vom *pater familias* erteilt wurde; vgl. weiters Rawson 1996b, 12f.; Corbier 2001, 53 f. 58; Horn – Martens 2009, 20.

89 Soran. 2, 6, 1–34 (Burguière u. a. 1990, 17 f.); Varro frg. Non. p. 848, 12–15 (Lindsay 1903, 848); French 1987, 79; Köves-Zulauf 1990, 3–5. 13; Rawson 1996b, 11 (mit der Bemerkung, dass es keine Hinweise auf die Anwesenheit eines männlichen Arztes gäbe); Rawson 2003a, 105; Hänninen 2005, 54 f.

90 Köves-Zulauf 1990, 27–30. 79–81.

91 Shaw 2001, bes. 34. 36. 39. 45–47. 52. 56; vgl. des Weiteren Hänninen 2005, 57; Dasen 2011, 298 f.

92 Gardner 1995, 11; Rawson 1996b, 18; Treggiari 1997, bes. 898; Deißmann-Merten 1998, 414; Cantarella

2005, 27–29; Backe-Dahmen 2006, 51.

93 Saller – Shaw 1984, 136; Saller 1986, 15 f.; Wiedemann 1989, 30; Arjava 1998a, 148; Arjava 1998b, 41 f.; Balla 2003, 54; Hochrechnungen zu Lebens- und Heiratsaltern: Hopkins 1965; Hopkins 1966; Hopkins 1980, 317 f. Abb. 2; Saller 1987; Shaw 1987a; Parkin 2011.

94 Dig. 23, 1, 11 [Ulpianus] (Mommsen 1962, 701 f.); Friedländer 1922a, 273; Lumpe 1959, 1195; Kaser 1971, 314 § 74 II, 2; Saller 1986, 8; Mette-Dittmann 1991, 170; Evans Grubbs 1994, 363 f.; Gardner 1995, 17. 48; Saller 1996a, 119. 127; Clark 1999, 245; Cantarella 2005, 29 f.; Backe-Dahmen 2006, 51 f.

95 Vgl. beispielsweise Ciceros Tochter Tullia, die als dritten Ehemann P. Cornelius Dolabella erwählte, mit dem Cicero überhaupt nicht einverstanden war: vgl. Cic. fam. 2, 15, 2; 3, 10, 1; 8, 6 (Shackleton Bailey 1988, 56. 86. 250–252); Evans Grubbs 1999, 188.

96 Paul. sent. 5, 6, 15 (FIRA 2, 396); Backe-Dahmen 2006, 52 f.

Weiters hatte der *pater* das *ius vitae necisque*<sup>97</sup>, mit dem er über Leben und Tod der Seinen entscheiden konnte. Wie literarische Beispiele belegen, wurde dieses bei Männern vorwiegend dann ausgeübt, wenn sie der Gesellschaft, zum Beispiel aufgrund politischen Fehlverhaltens, nachhaltigen Schaden zugefügt hatten. Frauen hingegen wurden in diesem Sinne bei Ehebruch bestraft<sup>98</sup>. Ihr Verhalten hatte zwar keine direkten Auswirkungen auf die Gemeinschaft, doch schädigte es das Gesamtkonstrukt des sozialen Systems, dessen Kern aus der Familie bestand<sup>99</sup>. Im Wandel der Zeiten wurde aber auch diese juristische Möglichkeit des *pater familias* deutlich eingeschränkt, einerseits durch juristische Erlässe, andererseits aufgrund der gesellschaftlichen Ablehnung<sup>100</sup>. B. Shaw postuliert sogar, dass es sich bei dem Ausdruck *ius vitae necisque* nicht um eine tatsächliche Rechtspraxis, sondern lediglich um eine rhetorische Phrase handelte, mit der die Gewalt über andere Personen ausgedrückt worden war<sup>101</sup>.

Ein Entkommen aus der *patria potestas* war für Männer möglich, wenn durch Todesfall die Gewalt auf sie selbst überging (*sui iuris*)<sup>102</sup>. Verstarb der Vater minderjähriger Kinder, so musste den Kindern ein Verwalter zur Seite gestellt werden, der erst gegen Ende des 4. Jahrhunderts n. Chr. von der Mutter selbst als *tutrix* ausgeübt werden durfte<sup>103</sup>. Weiters konnte noch zu Lebzeiten des *pater* die *emancipatio* ausgesprochen werden, die den Betroffenen aus der väterlichen Gewalt entließ. Dies erfolgte durch einen Scheinverkauf des Kindes an einen Dritten, der bei männlichen Nachkommen dreimal, bei weiblichen nur einmal veranlasst wurde. Die Verfügungsgewalt ging hiermit auf den Käufer über, aus der das Kind dann entlassen wurde<sup>104</sup>. Ein fixes System existierte hierfür nicht, die Entscheidung oblag allein dem *pater familias*, wobei ein Anstieg der *emancipationes* in der Spätantike feststellbar ist<sup>105</sup>.

Die *patria potestas* gestand dem Inhaber weitere Rechte zu, die sich im Laufe der Jahrhunderte vor allem durch juristische Beschlüsse veränderten. Ein wichtiger noch zu erörternder Punkt ist das Erbrecht<sup>106</sup>, das vor allem durch die *lex Iulia et Papia* beeinflusst wurde, die erst unter Konstantin im Jahre 320 n. Chr. aufgehoben wurde<sup>107</sup>. Diese beiden von Augustus eingeführten Gesetze griffen massiv in die Privatsphäre aller römischen Bürger ein, wobei aufgrund der angedrohten Strafen vorwiegend die Auswirkungen auf die Oberschicht fassbar sind<sup>108</sup>. Kaiser Augustus beabsichtigte mit diesen Erlässen, den moralischen Stand der Familie zu stabilisieren, die praktizierte Kinderlosigkeit einzudämmen und der Erbschleicherei vorzubeugen<sup>109</sup>. Betroffen waren unverheiratete 25- bis 60-jährige Männer und 20- bis 50-jährige Frauen, wobei nach Ver-

97 Cod. Theod. 4. 8. 6 [a. 323] (Mommsen 1990, 182f.); Cod. Iust. 8, 46, 10 [a. 323] (Krüger 1989, 358); ausführlich dazu: Thomas 1984; zur Zeit Justinians war dieses Recht nicht mehr aktuell, daher die Verwendung des Verbs *erat permessa* unter Hinzufügung von *olim*, siehe: Corbier 2001, 59.

98 Einschränkung dieses Rechtes mit der *lex Iulia de adulteriis coercendis* 18 v. Chr.: Cantarella 1991, 230–232; Gardner 1995, 12f. 129–133; siehe auch: Backe-Dahmen 2006, 54.

99 Backe-Dahmen 2006, 50.

100 Gaudemet 1969, 333 f.; Saller 1996a, 115–117; Schieman 2000a, 402; Backe-Dahmen 2006, 50. 53–55 mit div. Belegen und Verweisen; Evans Grubbs 2011, 379–383.

101 Nicht nur den familiären Bereich betreffend: Shaw 2001, bes. 71–73. 76.

102 Gardner 1995, 18; Treggiari 1996, 31 f.; Schieman 1997, 1007; Arjava 1998a, 148; Schieman 2000b, 395; Backe-Dahmen 2006, 51.

103 Backe-Dahmen 2006, 51. 72.

104 Kaser 1971, 68 f. § 16 II; 349 f. § 83 (82) III, 2; Gardner 1995, 15; Schieman 1997; Backe-Dahmen

2006, 51.

105 Arjava 1998b, 41; Backe-Dahmen 2006, 52. 72.

106 Zum Erbrecht siehe detailliert: Gardner 1995, 163–206 mit weiterführender Literatur.

107 Genau genommen handelt es sich hierbei um zwei Gesetze namens *lex Iulia de maritandis ordinibus* (18 v. Chr.) und *lex Papia Poppaea* (9 n. Chr.), die jedoch schon in der Antike als ein zusammenhängendes Gesamtwerk betrachtet wurden: Dig. 1, 3, 28 (Mommsen 1962, 13); vgl. auch: Tert. apol. 4, 8 (CCL 1, 93; Becker 1961, 72); Brunt 1971, 560; Mette-Dittmann 1991, 131; Dixon 1992, 120 f.; Treggiari 1997, 896; Manthe 1999; Parkin 2001; Rawson 2003a, 96 f.; Backe-Dahmen 2006, 70.

108 Plin. paneg. 26, 5 f. (Durry 1938, 126); Brunt 1971, 560; Backe-Dahmen 2006, 66.

109 Den beiden Gesetzen zuwiderhandelnde Personen durften auch kein Erbe annehmen, wobei Verwandte bis zum 6. Verwandtschaftsgrad ausgeschlossen waren. Hiermit wurde die gängige Praxis, Außenstehenden Besitz zu vererben, unterbunden; vgl. dazu auch: Brunt 1971, 564; Mette-Dittmann 1991, 149–161. 184; Gardner 1995, 82; Deißmann-Merten 1998, 415 f.

witwung oder Scheidung eine Wiederverheiratung nach Ablauf einer gewissen Frist gefordert war. Im Falle einer Nichtverheiratung oder Kinderlosigkeit wurden Strafen verhängt, wie der Entzug der freien Entscheidung über zu vererbenden Besitz. Zur öffentlichen Brandmarkung wurden Zuwiderhandelnde von manchen Veranstaltungen ausgeschlossen oder bekamen beispielsweise schlechtere Sitze im Theater zugeteilt<sup>110</sup>. Im Gegenzug wurden kinderreiche Bewerber auf öffentliche Ämter bevorzugt behandelt<sup>111</sup>. Ferner konnten Paare diesen gesetzlichen Einschränkungen entgehen, wenn eine freigeborene Frau drei, eine *liberta* vier Kinder zur Welt brachte (*ius liberorum*). Diese wurden in ein Geburtenregister eingetragen, wobei ab Marc Aurel auch illegitime Kinder zählten<sup>112</sup>.

Da ab der römischen Republik vornehmlich Ehen *sine manu* geschlossen wurden, verblieb das Erbe im Todesfalle der Mutter in ihrem, also im cognatischen Familienzweig. Ihre Kinder wurden der Familie des Mannes zugerechnet, wodurch sie erst nach den Geschwistern ihrer Mutter sowie nach den Kindern von deren Brüdern erbberechtigt waren. Bei Tod des Vaters wurden die Kinder *sui iuris*, erbten sein Vermögen, und einer der Söhne übernahm im Falle einer *manus*-Ehe die Vormundschaft über die finanziellen Transaktionen seiner Mutter.

Zwei Senatsconsulta (SC) verbesserten die Stellung der Frauen und Kinder in der Erbregelung. Durch das SC Tertullianum um 130 n. Chr. rückten Mütter bei Tod ihres Kindes nach dessen Kindern, Geschwistern, Vater und Großvater an die Stelle der agnatischen Tanten. Dies galt jedoch nur für Frauen, die das *ius liberorum* besaßen, nach dessen Erhalt sie von der Geschlechtervormundschaft befreit waren<sup>113</sup>. Auf diese Weise wurden Kinder zum Pfand gemacht, mit dem Frauen ihre juristische Stellung innerhalb der Gesellschaft, respektive ihre Freiheit, verbessern konnten. Die Einführung des SC Orfitianum um 178 n. Chr. schließlich begünstigte im Todesfall der Mutter die Erbstellung der Kinder, die nun noch vor den Geschwistern der Mutter erbberechtigt waren<sup>114</sup>. Als Anknüpfung an diese beiden Erlässe ist Konstantins Gesetzgebung zu verstehen, die 315 n. Chr. erwirkte, dass Witwer zwar das mütterliche Erbe (*bona materna*) für ihre Kinder annehmen, aber nicht veräußern durften, sondern bei *emancipatio* an das Kind zu übergeben hatten, wobei jenes dem Vater dann ein Drittel überlies<sup>115</sup>. 542 n. Chr. erhob Justinian schließlich die Mutter-Kind-Beziehung auf eine neue Stufe, indem er Müttern erlaubte, Väter von der Nutznießung der *bona materna* für die in *potestate* befindlichen Kindern auszuschließen<sup>116</sup>.

Viele dem *pater familias* zugeteilten Rechte erscheinen für heutige Verhältnisse oft streng und grausam, wobei schon betont wurde, dass eine tatsächliche Ausübung mancher Verfügungsgewalten wohl die Ausnahme war. Wichtig ist, herauszustreichen, dass die *patria potestas* keine einseitige Verbindung war. So wie die der Gewalt Unterstellten Demut und Gehorsam aufbringen mussten, so hatte der *pater* für die Seinen angemessen zu sorgen<sup>117</sup>. Folglich betraf diese Verpflichtung selbstverständlich auch die finanzielle Absicherung der zu Obsorgenden nach seinem Tode, da diesen ja auch nicht erlaubt war, über eigenen Besitz zu verfügen. Fühlten sich Kinder also im Testament nicht ausreichend begünstigt, so konnten sie eine Klage zur Anfechtung ein-

<sup>110</sup> D. C. 55, 2, 6 f.; 56, 10 (Boissevain 1955a, 481. 526); Gai. inst. 2, 111. 144. 286 (Seckel – Kübler 1935, 79. 88. 123 f.); siehe auch ausführlich Mette-Dittmann 1991, 132–186; sowie Evans Grubbs 1999, 204; Backe-Dahmen 2006, 64 f.

<sup>111</sup> Dig. 4, 4, 2 [Ulpianus] (Mommsen 1962, 125); Gell. 2, 15, 4 (Marache 1967, 103).

<sup>112</sup> Dig. 22, 3, 16 [Terentius Clemens] (Mommsen 1962, 646); P. Mich. 3, 166 (CPL Nr. 151); Tabl. Caire 29,807 (CPL Nr. 156); Schulz 1942, bes. 80–82; Schulz 1943, bes. 59. 63; Evans Grubbs 1994, 380; Gardner 1995, 146 f.; Rawson 1996b, 15. 27; Rawson 2003a, 112; Hänninen 2005, 49. 58; Backe-Dahmen 2006, 65.

<sup>113</sup> Dig. 27, 1, 2, 2 f. [Modestinus] (Mommsen 1962, 781); 50, 5, 1 f. [Ulpianus] (Mommsen 1963, 916); Gai. inst. 1, 145. 194; 3, 44 (Seckel – Kübler 1935, 40. 51.135 f.); Mette-Dittmann 1991, 168 f. 172 f. 182.

<sup>114</sup> Zur Erbfolge und den beiden Senatsbeschlüssen siehe etwas genauer: Arjava 1998b, 94–110; Backe-Dahmen 2006, 67 f. mit weiterführender Literatur.

<sup>115</sup> Cod. Theod. 8, 18, 1 f. [a. 319] (Mommsen 1990, 420–422); Anné 1941, 463; Backe-Dahmen 2006, 69.

<sup>116</sup> Novell. Iust. 117, 1 [a. 542] (Schöll 1988, 551 f.).

<sup>117</sup> Saller 1996a, 104 f. 122 f.; Evans Grubbs 2005, 39; Evans Grubbs 2011, 377.

bringen<sup>118</sup>. Weiters zählte zu den Pflichten des Haushaltsvorstandes, dass er für von seinen Hauskindern begangene Straftaten haftbar war<sup>119</sup>. Zur Wiedergutmachung konnte er zwischen Bußgeldzahlung oder Auslieferung des Täters wählen<sup>120</sup>.

Rein rechtlich gesehen wurden die Stellungen von Frauen und Kindern zwar sukzessive etwas verbessert, waren von den christlichen Leitsätzen einer nahezu gleichberechtigten Partnerschaft aber noch weit entfernt<sup>121</sup>. Eine Abschaffung der *patria potestas* war jedoch nicht notwendig, da, wie schon erwähnt, die Rechte zur tatsächlichen Durchführung immer mehr beschnitten wurden. Der wechselseitigen Beziehung zwischen den Familienmitgliedern lag ja bereits die *pietas* zugrunde, die die unnachgiebige Strenge des *pater familias* zumindest theoretisch verhinderte<sup>122</sup>. Die Entschärfung der *patria potestas* in eine *paterna pietas*<sup>123</sup> in spätantiker Zeit hatte mehrere Auswirkungen, so zum Beispiel auf die Verheiratung der Kinder. Basilius betont ausdrücklich, dass Eltern der Verheiratung ihrer Tochter zustimmen müssen, was einem Verbot von Zwangsverheiratungen gleichkommt<sup>124</sup>. Wenn weiters ein Kind gegen seinen Willen in die Obhut eines Klosters gegeben wird, so sollten die Ordensleute die Annahme verweigern<sup>125</sup>.

## I.5 (Un)gewollter Kindersegen

Bereits in der Antike wurden Verhütungsmethoden praktiziert, wobei der Großteil der Maßnahmen eher abortiv als kontrazeptiv wirkte<sup>126</sup>. Da chirurgische Eingriffe selbst heute noch mit einem gewissen Risiko verbunden sind, ist nicht anzunehmen, dass solche Maßnahmen besonders häufig vorgenommen wurden. Einnahme von Medikamenten und externe Einwirkungen wie Schläge auf den Bauch waren für die werdenden Mütter ebenso gefährlich, weshalb eine Methode gefunden werden musste, sich ungewollter Nachkommen zu entledigen<sup>127</sup>. Die Anerkennung eines Kindes und die Aufnahme in den Familienverband oblagen dem *pater familias*. Bei Mädchen am achten Tag nach der Geburt, bei Knaben am neunten, zelebrierte man schließlich den *dies lustricus*. Im Zuge dieser rituellen Zeremonie im Kreise der Familie bekam das Neugeborene einen Namen und konnte anschließend ins Geburtenregister eingetragen werden. Dieser soziale Geburtstag im Beisein aller Familienmitglieder war in der römischen Kultur also von weitaus höherem Stellenwert als der natürliche<sup>128</sup>. Bei Ablehnung durch den Haushaltsvorstand wurde das Kind ausgesetzt. Diese Prozedur entfiel selbstverständlich bei Sklavenkindern, da diese als Besitz

<sup>118</sup> Quint. inst. 9, 2, 34 f. (Winterbottom 1970b, 495 f.); Val. Max. 7, 7, 2, 7,8,4 (Briscoe 1998b, 485 f. 490 f.); Gardner 1995, 186–194; Backe-Dahmen 2006, 50. 67 f. 73.; Evans Grubbs 2011, 385.

<sup>119</sup> Dieses Denken ist dem Christentum vollkommen fremd, die Schuld ist an die Person selbst gebunden: Gaudemet 1969, 352.

<sup>120</sup> Inst. Iust. 4, 8, 7 (Krüger – Mommsen 1988, 51); Gardner 1995, 13; Backe-Dahmen 2006, 50 f.

<sup>121</sup> Siehe dazu das Kapitel I.3 mit Verweisen.

<sup>122</sup> Darauf weist im 3. Jh. n. Chr. auch der Jurist Marcianus nochmals ausdrücklich hin: Dig. 48, 9, 5 [Marcianus] (Mommsen 1963, 822): „*patria potestas in pietate debet, non atrocitate consistere*“; Karpp 1959, 1212; Saller 1996b, 147 f.; Balla 2003, 46 f.; siehe auch: Kaser 1971, 341 f. § 82 (83) If.

<sup>123</sup> Vgl. Aug. civ. 19, 16 (Dombart – Kalb 1981, 383 f.); Tert. adv. Marc. 2, 13, 5 (CCL 1, 490 f.); Klotz 1874, 786 f. s. v. pietas; Roberti 1935, bes. 259 f. 263–265. 269 f.; Gaudemet 1969, 350; Kuchenbuch 1998, 421.

<sup>124</sup> Basil. ep. 199, 38. 42 (PG 32, 728 f.); Karpp 1959,

1209; Gaudemet 1969, 351.

<sup>125</sup> Basil. ep. 199,18 (PG 32, 710).

<sup>126</sup> Shaw 1987b, 44; Gardner 1995, 160–162; Wieshöfer 1998a, 422; Angabe von Verhütungsmaßnahmen bei: Eyben 1980/81, bes. 7–10; Riddle 1992, bes. 1–107; anderer Meinung: Frier 1994, bes. 328–333.

<sup>127</sup> Eine ausführliche Studie zu abortiven Maßnahmen und deren Bewertung aus sozialer, klerikaler und legislativer Sicht sowie der Nennung von medizinischen Geräten und deren wohl vornehmlicher Verwendung zum Herausschneiden von Embryos: Congourdeau 2009, bes. 55 f.; vgl. ferner Eyben 1980/81, bes. 11 f. 19–74; Kapparis 2002, 12–31.

<sup>128</sup> Macr. Sat. 1, 16, 36 (Willis 1994, 80); Plu. Moralia 288 B–E (Babbitt 1993, 150–152); Wiedemann 1989, 17; Rawson 1996b, 14; Corbier 2001, 55. 57 f.; Rawson 2003a, 110 f.; Bakke 2005, 29 f. 53; Hänninen 2005, 57; Bormann 2006a, 42; dieses Aufschieben der Namensgebung hängt ev. mit der hohen Sterblichkeitsrate von Neugeborenen zusammen: Garnsey 1991, 53 f.; Dasen 2011, 303–305.

betrachtet und somit automatisch Eigentum des *pater* waren<sup>129</sup>. Dieses, dem Familienvorstand zugestandene Recht auf Aussetzung wurde als typisches Merkmal der römischen Kultur angesehen und war vermutlich auch der Grund für seine lange Existenz. Besonders deutlich wird dies in den Äußerungen über Völker wie Juden, Germanen und Ägypter, deren fremdartiges Wesen sich auch darin begründet, dass sie alle ihre Kinder aufziehen<sup>130</sup>.

Bevor nun die komplizierte Struktur der Kindesablehnung erörtert wird, soll die Sonderstellung missgebildeter Kinder vorangestellt werden. Schon das Zwölf Tafelgesetz schrieb das Aussetzen behinderter Kinder vor, da diese als schlechtes Zeichen für Gemeinschaft und Staat galten<sup>131</sup>. Im Zuge einer Sühneprozession musste man sich anschließend einer Reinigung unterziehen, die diesen Akt zweifelsohne in den religiösen Bereich der römischen Kultur erhob<sup>132</sup>. Erst Anfang des 5. Jahrhunderts n. Chr. sprach sich Augustinus klar für das Leben missgestalteter Kinder aus, obwohl für die Kirchenväter abnorme Körper die unfehlbare Schöpfung Gottes in Frage stellten. Augustinus erklärte auch diese Kinder zu Nachkommen Adams und Teil der Schöpfungsgeschichte Gottes und interpretierte sie als Machtdemonstration und göttliche Prüfung<sup>133</sup>.

Das Aussetzen gesunder, lediglich unerwünschter Kinder war wie erwähnt Bestandteil der *patria potestas* und wurde außerdem als eine Form der Familienplanung verstanden<sup>134</sup>. Genau genommen gab es zwei Methoden, sich ihrer zu entledigen. Die *expositio* bezeichnet das Aussetzen von Kindern kurz nach der Geburt, als Reaktion auf den vom *pater* unterlassenen Akt des *tollere liberos*. Von der *oblatio*, dem Abgeben des Kindes an eine staatliche Einrichtung, waren wohl vorwiegend ältere Kinder bedroht<sup>135</sup>. Beide Methoden lagen in der Entscheidungsgewalt des Familienvaters<sup>136</sup>, wobei die Zukunft ausgesetzter Kinder dem Zufall und Mitgefühl eines Dritten überlassen war. Je nach Bindung werden die Eltern, die zu einem solchen Schritt veranlasst waren, einen stark oder weniger stark frequentierten Ort zur Säuglingsablage gewählt haben<sup>137</sup>. Als mögliche Gründe dafür, ein Kind abzugeben sind vorwiegend ökonomische Überlegungen vorgeschlagen worden, wie Geldnot oder eine zu große Verteilung des Erbes<sup>138</sup>. Zum Abfangen dieser finanziellen Beweggründe richteten bereits Nerva und Trajan Stiftungen ein, die Kinder und Familien finanziell unterstützen. Über fünfzig Städte beteiligten sich an diesem *alimenta*-Programm, bei denen jede freigeborene Familie ein Kind für Subventionen vorschlagen konnte. Das Verhältnis Jungen zu Mädchen war 7:1, wobei den Jungen zusätzlich mehr Geld zugesprochen wurde<sup>139</sup>. Erst im 3. Jahrhundert n. Chr. wurde diese imperiale Stiftung infolge der Geldentwer-

129 Backe-Dahmen 2006, 55 Anm. 532.

130 D. C. 77, 12 (Boissovain 1955b, 366–368); Diod. 40, 3, 8 = Hecat. Abd. FG+H 264 F 6 (Jacoby 1940, 15); Str. 17, 2, 5 (Jones 1949, 152); Tac. Germ. 19, 6 (Köstermann 1964, 16 f.); hist. 5, 5, 3 (Wellesley 1989, 170); siehe auch die Bemerkungen dazu von Dölger 1934, 1–3; Tuor-Kurth 2010, 318–327.

131 XII tab. 4,1 (FIRA 1, 35); Amm. 19, 12, 19 f. (Sabbah 1970, 157); Liv. 27, 37, 5 f. (Walsh 1982, 207); Eyben 1980/81, 15; Schmidt 1983/84, 145–150; Dixon 1988, 239 f.; Garland 1995, 67–70; Wiesehöfer 1999b, 468; Corbier 2001, 61; Minten 2002, 120; Bakke 2005, 31; Dasen 2011, 297.

132 Schmidt 1983/84, 146.

133 Aug. civ. 16, 8; 21, 8 (Dombart – Kalb 1981, 135–137. 503–507); Garland 1995, 166 f.; Bakke 2005, 100 f.

134 Eyben 1980/81, 14. 16; Wiesehöfer 1998a, 422; Wiesehöfer 1999b, 468; Corbier 2001, 71; Osiek 2011, 208.

135 Boswell 1984, 17; Corbier 2001, bes. 66 f.; Vuolanto 2005, 125.

136 Saller 1986, 7; Diese Entscheidung konnte der Haltung der Mutter widersprechen. Ein solcher literarisch

bezeugter Streitfall ist Gaius Melissus, ein Bibliothekar von Kaiser Augustus: Suet. gramm. 21 (Brugnoli 1960, 23 f.). Die Rechte der Frau und die Entscheidung über ihren Körper wurden in der Antike nicht berücksichtigt: Bakke 2005, 26. 28.

137 Rawson 1986c, 172; Harris 1994, 9 f.; Wiesehöfer 1999b, 470; Corbier 2001, 61–64; Rawson 2003a, 118; Bakke 2005, 31; Backe-Dahmen 2006, 58 mit Anm. 570.

138 Eyben 1980/81, 79–81; Boswell 1984, 14 f. 18. 23; Garnsey 1991, 56; Harris 1994, 11–15; Rawson 1996b, 10; Wiesehöfer 1999b, 470; Corbier 2001, 61; Bakke 2005, 31. 51; Hänninen 2005, 59; Congourdeau 2009, 48. 62; Horn – Martens 2009, 19 f.; Tuor-Kurth 2010, 70–73; Das Zusammenhalten des Erbes mag auch der Grund gewesen sein für die in Ägypten geübte Geschwister-ehe: Hopkins 1980, bes. 322.

139 Plin. paneg. 26, 7; 27, 3 (Durry 1938, 126. 127); Bourne 1960, bes. 54–57; Duncan-Jones 1962, 92 Nr. 248 mit 10 HS/Monat für Knaben und 8 HS/Monat für Mädchen (CIL VIII 1641); Duncan-Jones 1977, 342; Wiedemann 1989, 38 f.; Jongmann 1996, 492; Rawson 2001; Bakke 2005, 33; Backe-Dahmen 2006, 62. 109.

tung der Krisen abgeschafft. Neben den Getreidestiftungen des Antoninus Pius und Marc Aurel<sup>140</sup> an italische Kinder existierten weiters private Wohltäter<sup>141</sup>. Selbstverständlich wurde diese kaiserliche Mildtätigkeit sofort propagandistisch verwertet und auf Münzen sowie dem Trajansbogen von Benevent illustriert<sup>142</sup>. Später widmete sich auch Konstantin dem Problem der durch Geldnot zur Aussetzung animierten Eltern und gestattete finanzielle Zuschüsse für bedürftige Familien sowie sogar den kurzzeitigen Verkauf der Kinder<sup>143</sup>. Weitaus schlechtere Voraussetzungen hatten natürlich aus einer illegitimen Verbindung hervorgegangene Kinder, die als lebender Beweis des Verhältnisses vermutlich nicht in der Familie geduldet wurden<sup>144</sup>.

Wenngleich im Theater oft thematisiert<sup>145</sup>, so bleibt doch Unklarheit darüber, wie stark die *expositio* tatsächlich verübt wurde und welchen Stand sie in der Gesellschaft hatte. Eltern, die solches taten, wurden zwar nicht explizit angeklagt, doch es wurden unterschiedlichste Szenarien vor Augen geführt, warum Kindesaussetzung im Sinne der *pietas* zu unterlassen war<sup>146</sup>. Schon ab dem 1. Jahrhundert n. Chr. gab es Gegenstimmen wie die Stoiker, die besonders die bürgerliche Pflicht zur Zeugung von Nachkommen herausstrichen<sup>147</sup>. Anschaulich äußerte sich der jüdische Philosoph Philon von Alexandria, der Eltern vorwarf, den *expositus* wilden Tieren zu überlassen, die den kleinen Körper in Stücke reißen<sup>148</sup>. Die Schicksale dieser Kinder sind kaum literarisch bezeugt, einige werden verstorben sein, andere fristeten ihr Leben als Bettler, Prostituierte und Sklaven<sup>149</sup>. So schrieb Seneca über einen Mann, der ausgesetzte Kinder aufnahm, um sie zu verstümmeln, damit sie wegen Mitleiderregung mehr Geld durch Betteln erwirtschafteten<sup>150</sup>. Zahlreiche von Christen verfasste Gegenargumente bezeugen, dass die *expositio* auch innerhalb der christlichen Gesellschaft noch weit verbreitet war. Demgemäß schrieb Justin um 150 n. Chr., dass ein Christ durchaus damit rechnen müsse, eine vor Jahren von ihm ausgesetzte Tochter in einem Bordell anzutreffen, und somit Inzest triebe<sup>151</sup>. Auch Klemens von Alexandrien hielt den Eltern die entsetzlichen Folgen vor Augen und Laktanz erhob Kindesaussetzung sogar zum Mord durch eigene Hand<sup>152</sup>. Erst das Konzil von Gangra 341 n. Chr. belegte Eltern, die ihre Kinder Not erleiden ließen oder sie sogar aussetzten, mit dem Bann der Kirche<sup>153</sup>. Mit dem Jahre 374 n.

140 Hist. Aug. Pius 8,1; Aur. 26, 6 (Hohl 1997 a, 41. 70); Bourne 1960, 67 f.; Duncan-Jones 1977, 289–291.

141 z. B. Plinius' Stiftung für freigeborene Kinder in seiner Heimatstadt Comum: Plin. epist. 1, 8, 10–13 (Mynors 1963, 14); Bourne 1960, 53 f.; Duncan-Jones 1977, 315 f.

142 Bourne 1960, 55; Duncan-Jones 1977, 293; Dixon 1988, 107 Taf. 3. 4; Jongmann 1996, 491; Rawson 1996b, 23 f.; Rawson 1997, 78; B. Rawson, The Iconography of Roman Childhood, in: Rawson – Weaver 1997, 206 f. 224; Rawson 2001, bes. 31 f.; Minten 2002, 99. 102; Amedick 2004, 941; Kampen 2009, 57 Abb. 20.

143 Cod. Theod. 11, 27, 1 f. [a. 315 und 322] (Mommesen 1990, 615 f.); Karpp 1959, 1215; Harris 1994, 1; Demandt 2007, 363 f.; siehe dazu detailliert Backe-Dahmen 2006 62 f. mit Anm. 618–621.

144 Wiesehöfer 1999b, 470; Bakke 2005, 30; Backe-Dahmen 2006, 58.

145 Afran. com. 347 (Ribbeck 1898, 250); Plaut. Amph. 499–501; Cas. 39–44; Cist. 120–200 (Lindsay 1965, o. P.); Truc. 399–411 (Lindsay 1966, o. P.); Ter. Andr. 215–224; Hec. 400 (Kauer – Lindsay 1961, o. P.); siehe dazu auch Backe-Dahmen 2006, 59.

146 Apul. met. 10, 23 (Helm 2001, 254 f.); Ter. Haut. 626–643 (Kauer – Lindsay 1961, o. P.).

147 Hierocl. (Arnim 1906, 55 f.) = Stob. 24, 14 (Wachsmuth – Hense 1909, 603–605); Muson. 15 (Hense 1990,

77–81) = Stob. 24, 15. 21 (Wachsmuth – Hense 1909, 605–607. 664–666); Plin. epist. 4, 15, 3 (Mynors 1963, 116); Sen. dial. 12, 16, 3 (Waltz 1942, 82); Wiesehöfer 1999a, 464; Hänninen 2005, 49.

148 Ph. spec. leg. 3, 10, 114 f. (Cohn 1906, 182); Backe-Dahmen 2006, 59.

149 Eyben 1980/81, 17 f.; Boswell 1984, 13 f. 28; Harris 1994, 9 f.; Wiesehöfer 1999b, 470; Corbier 2001, 66 f.; Amedick 2004, 924 f.; Bakke 2005, 32. 41–43. 51 (auch mit Bemerkungen zu Kindern als Sexualpartner); Backe-Dahmen 2006, 56; dazu gehört auch der Kauf von Kindern für dauerhafte Liebesdienste, vgl. Clem. paed. 3, 3, 21, 1 (GCS 58, 248); über 100 Skelette von männlichen Neugeborenen in einem Kanal eines ev. als Bordell genutzten Badehauses in Ashkelon mit der Vermutung, die weiblichen wären als Prostituierte gezüchtet worden: Tuor-Kurth 2010, 330–335 (mit weiterführender Literatur).

150 Sen. contr. 10, 4 (Häkanson 1989, 306–315); siehe dazu Backe-Dahmen 2006, 60 mit Anm. 593.

151 Just. apol. 1, 27. 29 (PG 6, 369–374); Karpp 1959, 1215; Harris 1994, 11; Corbier 2001, 66.

152 Basil. ep. 199, 30 (PG 32, 7127); Clem. paed. 3, 3, 21, 5 (GCS 58, 249); Lact. inst. 5, 15 f.; 6, 20, 17–21 (CSEL 19, 427. 558 f.).

153 C Gangr. can. 15 (Bruns 1, 109); Gaudemet 1969, 351.

Chr. wurde *expositio* strafrechtlich verfolgt und mit Mord eines Kindes gleichgesetzt<sup>154</sup>. Die Novellen des Kaiser Justinian titulierte Kindesaussetzung schließlich als barbarisches Verbrechen unter nochmaliger Klarstellung, dass ausgesetzte Kinder den Freigeborenenstatus erhielten und leibliche Väter das Anrecht auf Rückforderung der Kinder verwirkten. Als Strafmaß für Kindesaussetzung ist um die Mitte des 6. Jahrhunderts n. Chr. Ahndung mit dem Tod überliefert<sup>155</sup>.

Doch selbst die juristischen Erlässe der Spätantike konnten das Ablegen ungewollter Kinder nicht verhindern. Dies bezeugt Augustinus mit Erwähnungen von in Klöstern durch Nonnen umsorgte Kinder<sup>156</sup>. Das Konzil von Arles und eine Novelle Justinians nannte Kirchen unter den beliebtesten Plätzen für Kindesaussetzungen<sup>157</sup>. Erst 787 n. Chr. gründete Erzbischof Datteus das erste Findelhaus in Mailand<sup>158</sup>. Dies leitet zur zweiten Methode über, Kinder abzugeben: der *oblatio*. Durch die Wahl dieser Methode gaben die Eltern das zukünftige Leben ihres Kindes vor, das durch *expositio* allein in der Hand des Zufalls lag. Das Kind wurde in die klösterliche Gemeinde aufgenommen und in den religiösen Alltag eingebunden. Hierdurch war es gewissen Regeln unterworfen und in seiner Freiheit massiv beschnitten. Ein solches Kind konnte später nicht mehr aus dem Kloster austreten, einen weltlichen Beruf ergreifen, heiraten und eine Familie gründen<sup>159</sup>. Abgesehen von den gleichen Beweggründen wie für heidnische Eltern könnten für Christen ferner religiöse Überzeugungen für eine *oblatio* gesprochen haben, also der Gedanke „etwas Gutes zu tun“<sup>160</sup>. Da das Umsorgen eines Kindes Teil der *pietas* war, gab es im heidnischen Bereich keine Auffangbecken für ungewollte Nachkommen. Christen waren diesbezüglich also im Vorteil einer Auswahlmöglichkeit, während das Schicksal eines heidnischen Kindes allein in den Händen eines unbekanntes, mitleidvollen Dritten lag.

Diese Ausführungen belegen deutlich die in der römischen Kultur anerkannte Ausübung dieser Art von Familienplanung. Folglich war die Vornahme von Aborten mit den damit verbundenen Risiken nur für jene Frauen notwendig, die eine Geburt verhindern wollten, beispielsweise um außereheliche Vergnügungen zu verbergen. Kritik an solchen Praktiken wurde lediglich deshalb geübt, weil dem *pater familias* durch heimliche Schwangerschaftsabbrüche das Entscheidungsrecht über Aufnahme und Ablehnung in den Familienverband vorenthalten wurde<sup>161</sup>.

Die vom Christentum propagierte Ablehnung der Abtreibung maß Kindern mehr Bedeutung zu, die sich unter anderem mittels mehrerer Gleichnisse in der Heiligen Schrift zeigt<sup>162</sup>.

<sup>154</sup> Cod. Theod. 9, 14, 1 [a. 374] (Mommsen 1990, 457); Eyben 1980/81, 30–32, 77; Wiedemann 1989, 37; Harris 1994, 21 f.; Gardner 1995, 157; Wieshöfer 1999b, 470; Amedick 2004, 929; Bakke 2005, 51; Demandt 2007, 363; Backe-Dahmen 2008, 24; Hennessy 2008, 11; Tuor-Kurth 2010, 40; zur Interpretation der Textstelle: Corbier 2001, 59 f., die davor warnt, diese oft zitierte Quelle als allgültiges Argument für eine geänderte Einstellung zu verwenden.

<sup>155</sup> Cod. Iust. 8, 51, 1–3 [a. 224, 374 und 529] (Krüger 1989, 361 f.); Novell. Iust. 153 [a. 541] (Schöll 1988, 728 f.); Karpp 1959, 1215; Backe-Dahmen 2006, 63.

<sup>156</sup> Taufe von durch Nonnen zum Sakrament geführten *expositi* ist gültig: Aug. epist. 98,6 (CSEL 34/2, 527 f.); vgl. auch: Boswell 1984, 24; Corbier 2001, 65.

<sup>157</sup> Conc. Arel. can. 51 (Bruns 2, 136; CCL 148, 124); Novell. Iust. 153 [a. 541] (Schöll 1988, 728 f.); vgl. auch: Corbier 2001, 64.

<sup>158</sup> Lindgren 1999, 1934 f.; Benedict 2003, 381; Backe-Dahmen 2006, 56; Waisenhäuser auch erwähnt bei Cod. Iust. 1, 2, 19; 1, 3, 31 (Krüger 1989, 16, 22); zu Waisen in Byzantium: Miller 2003; Hennessy 2008, 13 f.

<sup>159</sup> Boswell 1984, 25–27, 32; Amedick 2004, 928;

Backe-Dahmen 2006, 56.

<sup>160</sup> Boswell 1984, 18, 22.

<sup>161</sup> Dig. 47, 11, 4 [Marcianus]; 48, 19, 38, 5 [Paulus] (Mommsen 1963, 784, 853); Dölger 1934, 38; Waszink 1950, 57; Eyben 1980/81, 28, 77; Dixon 1988, 239; Wiedemann 1989, 35; Evans Grubbs 1994, 381; King 1996, 43; Rawson 1996b, 9; Hirt 2004, 282; Congourdeau 2009, 57, 62.

<sup>162</sup> Aug. nupt. et concup. 1, 5 (CSEL 42, 215 f.); epist. 187, 10, 33 (CSEL 57, 110 f.); Basil. ep. 188, 2; 199, 33; 217, 52 (PG 32, 672, 728, 796); Schneider 1954, 656; Gaudemet 1969, 350; Eyben 1980/81, 62–74; Gärtner 1985, 29–31; Amedick 2004, 924; Tuor-Kurth 2010, bes. 193–314 (mit einer ausführlichen Auswertung literarischer Quellen); Osiek 2011, 208 f.; mit diesem Thema in Zusammenhang steht die Diskussion um den Zeitpunkt des Entstehens der Seele und dem Verletzten der Rechte des Vaters auf einen Nachkommen, siehe dazu mit weiterführender Literatur: Tert. apol. 9, 8 (CCL 1, 103; Becker 1961, 88–90); Dölger 1934, 23–37; Waszink 1950, bes. 59 f.; King 1996, bes. 43; Kapparis 2002, 33–52; Congourdeau 2004, bes. 353–357; Gleichnisse bei: Mt 18, 1–7; 19, 13–16; Mk 7, 27; 10, 13–17; Lk 9, 47–49; 18, 15–18.



Das Empfangen von Kindern war das höchste Gut einer ehelichen Beziehung<sup>163</sup> und von Gott gegeben<sup>164</sup>. Nach christlicher Auffassung bestand also der Sinn einer Ehe in der Zeugung von Kindern<sup>165</sup>. Fruchtabtreibung, *expositio* und *oblatio* waren folglich der Beweis, dass der Beischlaf nur zum Zwecke der Lust vollzogen wurde. Laktanz empfahl zur Vermeidung dieser Schritte, sexuelle Enthaltbarkeit zu üben<sup>166</sup>.

Die Bekundungen der Kirchenväter zu Ehe und Kindersegen sind nicht ganz nachvollziehbar. Einerseits fordern sie Jungfrauen<sup>167</sup>, die sich für das Klosterleben und die Ehe mit Gott entscheiden sollen, andererseits müssen diese Jungfrauen ja auch gezeugt werden<sup>168</sup>. In diesem Sinne äußerte sich auch Hieronymus, der sich gegen eine Wiederverheiratung der verwitweten Furia aussprach. Die Begründung liegt hierbei in der Gewährleistung klösterlichen Nachschubs, der sich vorwiegend aus Witwen zusammenstellte<sup>169</sup>. Ferner wurde auf die Interessen der Kinder aus erster Ehe gepocht<sup>170</sup>, die bei Wiederverheiratung laut Hieronymus<sup>171</sup> nicht mehr gesichert gewesen wären. Da Hieronymus allerdings Jahre zuvor die Situation der Kinder der Heiligen Paula wenig berührte<sup>172</sup>, ist sein Antrieb zu diesen Äußerungen wohl tatsächlich in der Rekrutierung von Novizinnen zu suchen.

Obwohl durch das Christentum mit dem Asketismus ein Verweigern der Mutterschaft aufkam, wurden Kinderlosigkeit und Unfruchtbarkeit grundsätzlich als ein Fluch angesehen. Gebete, Amulette und religiöse Anrufungen sollten die Empfängnis beeinflussen<sup>173</sup>. Angesichts des Mangels an Hygiene und ausgewogener Ernährung sowie den damit einhergehenden Bedrohungen für Kinderwunsch, Schwangere, Embryos und Neugeborene, ist zu hinterfragen, wie häufig Abtreibungen und Kindesaussetzungen tatsächlich geübt wurden. Diese Frage muss unbeantwortet bleiben, da hierzu die Evidenz fehlt. Festzuhalten ist, dass diese Maßnahmen anfänglich sowohl von Seiten der Gesellschaft, der Gesetzgebung und der Religion akzeptiert waren, wobei nur das Wohl der werdenden Mutter im Blick behalten wurde<sup>174</sup>. Mit fortschreitender Zeit jedoch veränderte sich diese Haltung hin zu einer absoluten Bejahung von empfangenen Kindern mit dem Entzug der Kommunion bzw. sogar der Todesstrafe für Frauen, die abgetrieben hatten<sup>175</sup>.

163 Gen 1, 28; Ambrosiast. in Cor. 7, 5 (PL 17, 228 f.); Aug. civ. 14, 21 (Dombart – Kalb 1981, 44 f.); nupt. et concup. 1, 11; 2, 26 (CSEL 42, 222–224. 278 f.).

164 Ambr. in Lc. 1, 30 (CSEL 32/4, 29; SC 45, 62); exhort. virg. 8, 52 (PL 16, 367); Karpp 1959, 1204. 1207; Eyben 1980/81, 78; Dassmann 1986a, 865 f.; Englhofer 1998, 841; Sigismund Nielsen 2001, 174; Bakke 2005, 62.

165 1 Tim 2, 15; Aug. mor. Manich. 18, 65 (CSEL 90, 146 f.); nupt. et concup. 1, 15, 17 (CSEL 42, 229 f.); Clem. paed. 2, 10, 83, 1 (GCS 58, 208); der gleiche Gedanke bereits in klassisch-römischer Zeit bei Gell. 4, 3, 2 (Marache 1967, 196); Muson. 15 (Hense 1990, 77–81) = Stob. 24, 15. 21 (Wachsmuth – Hense 1909, 605–607. 664–666); Ph. spec. leg. 3, 20, 112 f. (Cohn 1906, 181 f.); Schneider 1954, 655; Karpp 1959, 1207; Boswell 1984, 33; Evans Grubbs 1994, 372 f.; Evans Grubbs 1999, 196; Rawson 2003a, 95; Amedick 2004, 925; Congourdeau 2009, 52.

166 Lact. inst. 6, 20, 25 f. (CSEL 19, 559).

167 Hier. epist. 22, 20 (CSEL 54, 170); Auch Augustinus schätzt enthaltene Christen höher ein als Ehepaare mit Kindern: Aug. epist. 127, 8 (CSEL 44, 27 f.).

168 Vgl. dazu auch: Tert. uxor. 1, 5, 1 (CCL 1, 378); Eyben 1980/81, 64 f.; Aussagen von Kirchenvätern zu Kin-

dern allgemein vgl. Bakke 2005, 56–109 mit div. Anmerkungen.

169 Hier. epist. 54, 1–4 (CSEL 54, 466–470); vgl. dazu 1 Kor 7, 39 f., der Frauen bei Witwenschaft eine Wiederverheiratung erlaubt, aber nicht empfiehlt; auch bei Männern gilt eine einmalige Ehe als tadellos, vgl. 1 Tim 3, 2; ferner Arjava 1993, 8 f.; Evans Grubbs 1994, 391 f. 404.

170 Gaudemet 1969, 356; Cod. Iust. 5, 9, 4. 6 [a. 422 und 472] (Krüger 1989, 201 f.); Cod. Theod. 3, 8, 2 [a. 382] (Mommmsen 1990, 143–145); Novell. Theod. 14 [a. 439] (Meyer 1990, 31–34).

171 Hier. epist. 54, 15 (CSEL 54, 481–483).

172 Vgl. Hier. epist. 108, 6 (CSEL 55, 311) mit dem kleinen Toxotius und der Tochter Rufina, die kurz vor ihrer Verheiratung stand, als die Mutter sie verließ.

173 Dölger 1934, 2 f.; Schneider 1954, 655; French 1987, 70; Rawson 2003a, 119; Thrans 2004; Congourdeau 2009, 36. 40–42. 53.

174 Eyben 1980/81, bes. 27. 45 f. 56. 777; Harris 1994, 16; Minten 2002, 105; Hänninen 2005, 59; Congourdeau 2009, bes. 51. 55. 59. 63.

175 C Anc. (314) can. 21 (Bruns 1, 70); C Trull. can. 91 (Bruns 1, 62); Dölger 1934, 54–61; Eyben 1980/81, 73 f.; Congourdeau 2009, 59.